



KANTON AARGAU

Aarau, 30. November 2022

DEPARTEMENT

BAU, VERKEHR UND UMWELT

Richtplan: Gesamtrevision, Aktualisierung Paket 1; Sachbereich S
Auswertungstabelle mit Beurteilung der Vernehmlassungs- und Mitwirkungseingaben

¹ Absendergruppierung:	G = Gemeindebehörden R = Regionalplanungsverbände	P = Parteien N = Nachbarn (Kantone, Deutschland)	O = Organisationen und Verbände J = juristische / natürliche Personen, Unternehmen (anonymisiert)
** Beurteilung: Code gemäss separater Tabelle			

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Be- schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
1.	Aargauischer Gewerbeverband	O	S1.2		<p>Der AGV steht zum Einbezug der Planungsverbände. Diese sollen aber lediglich beratende Funktion haben. Entscheide müssen zwingend durch die Gemeinden oder den Kanton erfolgen, da demokratischer legitimiert.</p> <p>Der AGV fordert die Einsitznahme in den Regionalverbänden. Dadurch können die wirtschaftlichen Aspekte bereits in der Vorbereitungsphase einbezogen werden.</p> <p>Betreffend die räumliche Verteilung der Bevölkerungsentwicklung erachtet der AGV das geografische Abstellen auf die Raumtypen als nicht zielführend. Der Richtplan sollte das Wachstum steuern, und nicht basierend auf diesem vorgesehenen Wachstum «reaktiv agieren». Die Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung ist zu koppeln (ähnlich wie es bei der Arbeitsplatzentwicklung formuliert ist). Neue Wohngebiete sollen nur zulässig sein, wenn auch neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Neue Industriezonen mit Arbeitsplätzen dürfen nur geschaffen werden, wenn auch neue Wohnzonen vorliegen. Es ist zudem ein Konzept für den Übergang von Gemeinden mit einem überproportionalen Anteil an Wohnraum (Pendlergemeinden) zu entwickeln. Damit können langfristig die Verkehrswege optimiert bzw. die Pendlerströme verkleinert werden.</p> <p>Des Weiteren ist im Richtplantext die Absicht einzubauen, Lösungen auf allen staatlichen Ebenen zu entwickeln für Unternehmen, die Standorte suchen. Es sollen rasche, unbürokratische Lösungen für Einzonungen von Gewerbezonon gefunden werden sowie klare, einheitliche staatliche Ansprechpartner.</p>	6
2.	Die Mitte Aargau	P	S1.2/3.5		<p>Bemerkung zu Planungsanweisung 3 (Ausscheidung neuer Bauzonen im Siedlungsgebiet); Punkt 3.5a: Hier sollte neu auch die Einzonung von befahrenen, zwischen den einzelnen Gebäuden kliegenden Hofarealfächen möglich sein.</p>	6

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
					Begründung: Die aktuelle Regelung ergibt in der Umsetzung keine Lösungen im Sinne einer siedlungsorientierten Raumordnung.	
3.	Döttingen Gemeinderat	G	S1.2/C/2.3		<p>Planungsgrundsatz C: ZurzibietRegio begrüsst, dass die räumliche Verteilung mittels Mindestdichten und nicht mittels eines Beschlusses von anzustrebenden Wachstumsprognosen gesteuert wird.</p> <p>Planungsanweisung 2.3: Aus regionaler Sicht wird die Festsetzung der Arbeitszonenbewirtschaftung als Verbundaufgabe von Gemeinden, regionalen Planungsverbänden und dem Kanton begrüsst. Die Arbeitszonenbewirtschaftung als Mittel zur Koordination der Verwendung von regionalen Siedlungsgebietsreserven wird als wichtiges Werkzeug für die regionale Raumentwicklung gesehen. Mit der Zuständigkeit der Regionalplanungsverbänden für die haushälterische Verwendung der Siedlungsgebietsreserven kommt den Planungsverbänden eine wichtige raumplanerische Aufgabe und eine bedeutende Steuerungsmöglichkeit für die regionale Raumentwicklung zu, was von ZurzibietRegio begrüsst wird.</p>	1a
4.	Einwohnergemeinde Sisseln	G	S1.2/C/2.3		<p>Planungsgrundsatz C: Wir begrüssen, dass die räumliche Verteilung mittels Mindestdichten und nicht mittels eines Beschlusses von anzustrebenden Wachstumsprognosen gesteuert wird.</p> <p>Planungsanweisung 2.3: Aus regionaler Sicht wird die Festsetzung der Arbeitszonenbewirtschaftung als Verbundaufgabe von Gemeinden, regionalen Planungsverbände und dem Kanton begrüsst. Die Arbeitszonenbewirtschaftung als Mittel zur Koordination der Verwendung von regionalen Siedlungsgebietsreserven wird als wichtiges Werkzeug für die regionale Raumentwicklung gesehen. Mit der Zuständigkeit der Regionalplanungsverbänden für die haushälterische Verwendung der Siedlungsgebietsreserven kommt den Planungsverbänden eine wichtige, raumplanerische Aufgabe und eine bedeutende Steuerungsmöglichkeit für die regionale Raumentwicklung zu, was wir begrüssen.</p>	1a
5.	Endingen	G	S1.2/C/2.3		<p>Planungsgrundsatz C: ZurzibietRegio begrüsst, dass die räumliche Verteilung mittels Mindestdichten und nicht mittels eines Beschlusses von anzustrebenden Wachstumsprognosen gesteuert wird.</p> <p>Planungsanweisung 2.3: Aus regionaler Sicht wird die Festsetzung der Arbeitszonenbewirtschaftung als Verbundaufgabe von Gemeinden, regionalen Planungsverbänden und dem Kanton begrüsst. Die Arbeitszonenbewirtschaftung als Mittel zur Koordination der Verwendung von regionalen Siedlungsgebietsreserven wird als wichtiges Werkzeug für die regionale Raumentwicklung gesehen. Mit der Zuständigkeit der Regionalplanungsverbänden für die haushälterische Verwendung der Siedlungsgebietsreserven kommt den Planungsverbänden eine wichtige raumplanerische Aufgabe und eine bedeutende Steuerungsmöglichkeit für die regionale Raumentwicklung zu, was von ZurzibietRegio begrüsst wird.</p>	1a
6.	Gemeinde Auw	G	S1.2/3.5		Artikel 3.5 enthält Erläuterungen zum kommunalen Anordnungsspielraum. Aus eigener Erfahrung in der Gemeinde sind jedoch überbaute Gebiete vorhanden, die diesen Spielraum bei weitem übersteigen. Als grossflächig überbautes Gebiet (ehemaliger Landwirtschaftsbetrieb) am Siedlungsrand würde es trotzdem Sinn machen, diese Flächen dem Siedlungsraum zuzuschlagen. Gerade als Gemeinde mit hohem Siedlungsdruck und bereits erreichter Einwohnerzahl und -dichte gemäss Planjahr 2040 wäre	6

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
					hier noch ein beschränktes Wachstum möglich obwohl unsere Gemeinde keine Einzonzugsflächen mehr zugestanden wird. Die Planungsanweisungen 3.2 werden dabei eingehalten.	
7.	Gemeinde Böttstein	G	S1.2/C/2.3		<p>Planungsgrundsatz C: Der Gemeinderat Böttstein begrüsst, dass die räumliche Verteilung mittels Mindestdichten und nicht mittels eines Beschlusses von anzustrebenden Wachstumsprognosen gesteuert wird.</p> <p>Planungsanweisung 2.3: Aus regionaler Sicht wird die Festsetzung der Arbeitszonenbewirtschaftung als Verbundaufgabe von Gemeinden, regionalen Planungsverbänden und dem Kanton begrüsst. Die Arbeitszonenbewirtschaftung als Mittel zur Koordination der Verwendung von regionalen Siedlungsgebietsreserven wird als wichtiges Werkzeug für die regionale Raumentwicklung gesehen. Mit der Zuständigkeit der Regionalplanungsverbänden für die haushälterische Verwendung der Sieglungsgebietsreserven kommt den Planungsverbänden eine wichtige raumplanerische Aufgabe und eine bedeutende Steuerungsmöglichkeit für die regionale Raumentwicklung zu, was vom Gemeinderat Böttstein begrüsst wird.</p>	1a
8.	Gemeinde Lengnau	G	S1.2/C/2.3		<p>Planungsgrundsatz C: ZurzibietRegio begrüsst, dass die räumliche Verteilung mittels Mindestdichten und nicht mittels eines Beschlusses von anzustrebenden Wachstumsprognosen gesteuert wird.</p> <p>Planungsanweisung 2.3: Aus regionaler Sicht wird die Festsetzung der Arbeitszonenbewirtschaftung als Verbundaufgabe von Gemeinden, regionalen Planungsverbänden und dem Kanton begrüsst. Die Arbeitszonenbewirtschaftung als Mittel zur Koordination der Verwendung von regionalen Siedlungsgebietsreserven wird als wichtiges Werkzeug für die regionale Raumentwicklung gesehen. Mit der Zuständigkeit der Regionalplanungsverbänden für die haushälterische Verwendung der Sieglungsgebietsreserven kommt den Planungsverbänden eine wichtige raumplanerische Aufgabe und eine bedeutende Steuerungsmöglichkeit für die regionale Raumentwicklung zu, was von ZurzibietRegio begrüsst wird.</p>	1a
9.	Gemeinde Mandach	G	S1.2/2.3		<p>Planungsanweisung 2.3: Aus regionaler Sicht wird die Festsetzung der Arbeitszonenbewirtschaftung als Verbundaufgabe von Gemeinden, regionalen Planungsverbänden und dem Kanton begrüsst. Die Arbeitszonenbewirtschaftung als Mittel zur Koordination der Verwendung von regionalen Siedlungsgebietsreserven wird als wichtiges Werkzeug für die regionale Raumentwicklung gesehen.</p> <p>Mit der Zuständigkeit der Regionalplanungsverbänden für die haushälterische Verwendung der Sieglungsgebietsreserven kommt den Planungsverbänden eine wichtige raumplanerische Aufgabe und eine bedeutende Steuerungsmöglichkeit für die regionale Raumentwicklung zu, was vom Gemeinderat Mandach begrüsst wird.</p>	1a
10.	Gemeinde Mellikon	G	S1.2/C/2.3		<p>Planungsgrundsatz C: Die Gemeinde Zurzach begrüsst, dass die räumliche Verteilung mittels Mindestdichten und nicht mittels eines Beschlusses von anzustrebenden Wachstumsprognosen gesteuert wird.</p> <p>Planungsanweisung 2.3: Aus regionaler Sicht wird die Festsetzung der Arbeitszonenbewirtschaftung als Verbundaufgabe von Gemeinden, regionalen Planungsverbänden und dem Kanton begrüsst. Die Arbeitszonenbewirtschaftung als Mittel zur Koordination der Verwendung von regionalen Siedlungsgebietsreserven wird als wichtiges Werk-</p>	1a

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
					zeug für die regionale Raumentwicklung gesehen. Mit der Zuständigkeit der Regionalplanungsverbänden für die haushälterische Verwendung der Sieglungsgebietsreserven kommt den Planungsverbänden eine wichtige raumplanerische Aufgabe und eine bedeutende Steuerungsmöglichkeit für die regionale Raumentwicklung zu, was von der Gemeinde Mellikon begrüsst wird.	
11.	Gemeinde Muri	G	S1.2/3.5		S1.2 Allgemeine Bemerkungen Ganz allgemein zu Kapitel S1.2 Für eine stark wachsende Region ist es mit den vorgeschlagenen Richtplangrundlagen schwierig, expandierende Unternehmen zu halten. Zu Planungsanweisung 3. Ausscheidung neuer Bauzonen im Siedlungsgebiet Punkt 3.5, Absatz a Bei diesem Punkt sollte neu auch die Einzonung von befahrenen Hofareallflächen, welche zwischen den Gebäuden liegen oder auch die befahrende Fläche, welche zwischen der Kantonsstrasse und einem Ökonomiegebäude liegt, möglich sein. Die aktuelle Regelung ergibt in der Umsetzung Lösungen, welche nicht dem Ziel einer siedlungsorientierten Raumordnung entsprechen. Punkt 3.5, Allgemein, Neueinzonung in Spezialzonen In der Landwirtschaft gibt es Betriebe, bei denen ein historisch gewachsener Nebenbetrieb heute zum wichtigsten Standbein geworden ist. Dazu zählen wir im Oberen Freiamt Obstdörrobetriebe, welche zur Tradition gehören. Solche Betriebe sind in der Schweiz sonst nur noch im Luzerner Seetal oder im Thurgau anzutreffen. Häufig sind dies auch Betriebe, welche am Zonenrand liegen. Es könnten als Beispiel auch Gemüsebaubetriebe sein, welche eine Verarbeitung auf dem Hof führen. Damit sich ein solcher Betrieb entwickeln und anpassen kann, sollte es möglich sein, für diesen eine Spezialzone zu schaffen wie zum Beispiel eine Dörrobstzone etc.	6
12.	Gemeinderat Tegerfelden (nacherfasst durch BVU ARE)	G	S1.2/C/2.3		Planungsgrundsatz C: ZurzibietRegio begrüsst, dass die räumliche Verteilung mittels Mindestdichten und nicht mittels eines Beschlusses von anzustrebenden Wachstumsprognosen gesteuert wird. Planungsanweisung 2.3: Aus regionaler Sicht wird die Festsetzung der Arbeitszonenbewirtschaftung als Verbundaufgabe von Gemeinden, regionalen Planungsverbänden und dem Kanton begrüsst. Die Arbeitszonenbewirtschaftung als Mittel zur Koordination der Verwendung von regionalen Siedlungsgebietsreserven wird als wichtiges Werkzeug für die regionale Raumentwicklung gesehen. Mit der Zuständigkeit der Regionalplanungsverbänden für die haushälterische Verwendung der Sieglungsgebietsreserven kommt den Planungsverbänden eine wichtige raumplanerische Aufgabe und eine bedeutende Steuerungsmöglichkeit für die regionale Raumentwicklung zu, was von ZurzibietRegio begrüsst wird.	1a
13.	Gemeinderat Wohlen (nacherfasst durch BVU ARE)	G	S1.2		In der Praxis zeigt sich, dass eine regionale Arbeitszonenbewirtschaftung noch schwierig umzusetzen ist. Erster Ansprechpartner in den Regionen für Interessenten für Neuan siedlungen und -erweiterungen ist nach wie vor die Gemeinde. Die Ressourcen der Gemeinden sind dabei jedoch beschränkt. Diese Herausforderung ist bei der Umsetzung zu berücksichtigen. Es handelt sich richtigerweise um eine Verbundaufgabe. Die Rolle des Kantons ist hier zu stärken und es sind auch für die Regionen und Gemeinden Mittel für die Umsetzung vorzusehen.	1a
14.	Hellikon	G	S1.2/C/2.3		Eingabe: Planungsgrundsatz C: Fricktal Regio begrüsst, dass die räumliche Verteilung mittels Mindestdichten und nicht mittels eines Beschlusses von anzustrebenden Wachstumsprognosen gesteuert wird.	1a

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Be- schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
					Planungsanweisung 2.3: Aus regionaler Sicht wird die Festsetzung der Arbeitszonenbewirtschaftung als Verbundaufgabe von Gemeinden, regionalen Planungsverbänden und dem Kanton begrüsst. Die Arbeitszonenbewirtschaftung als Mittel zur Koordination der Verwendung von regionalen Siedlungsgebietsreserven wird als wichtiges Werkzeug für die regionale Raumentwicklung gesehen. Mit der Zuständigkeit der Regionalplanungsverbänden für die haushälterische Verwendung der Siedlungsgebietsreserven kommt den Planungsverbänden eine wichtige, raumplanerische Aufgabe und eine bedeutende Steuerungsmöglichkeit für die regionale Raumentwicklung zu, was von Fricktal Regio begrüsst wird.	
15.	Planungsverband Fricktal Regio	R	S1.2/C/2.3		<p>Planungsgrundsatz C: Fricktal Regio begrüsst, dass die räumliche Verteilung mittels Mindestdichten und nicht mittels eines Beschlusses von anzustrebenden Wachstumsprognosen gesteuert wird.</p> <p>Planungsanweisung 2.3: Aus regionaler Sicht wird die Festsetzung der Arbeitszonenbewirtschaftung als Verbundaufgabe von Gemeinden, regionalen Planungsverbänden und dem Kanton begrüsst. Die Arbeitszonenbewirtschaftung als Mittel zur Koordination der Verwendung von regionalen Siedlungsgebietsreserven wird als wichtiges Werkzeug für die regionale Raumentwicklung gesehen. Mit der Zuständigkeit der Regionalplanungsverbänden für die haushälterische Verwendung der Siedlungsgebietsreserven kommt den Planungsverbänden eine wichtige, raumplanerische Aufgabe und eine bedeutende Steuerungsmöglichkeit für die regionale Raumentwicklung zu, was von Fricktal Regio begrüsst wird.</p>	1a
16.	Pro Velo Kanton Aargau	O	S1.2		Das Erreichen einer Mindest-Einwohnerdichte im Siedlungsraum ist ein wichtiges Ziel für den Landschaftsschutz. Andererseits wird zukünftig das Problem der Hitzeinseln im dicht bebauten Siedlungsgebiet immer grösser. Wir vermischen im Richtplan Überlegungen und Massnahmen, wie dem entgegengewirkt werden kann und erwarten das diesbezüglich Nachgebessert wird.	3a
17.	Regionalplanungsverband Lebensraum Lenzburg Seetal	R	S1.2/2.3		Wir begrüssen, dass die Arbeitszonenbewirtschaftung im Kanton Aargau als Verbundaufgabe von Gemeinden, Regionalplanungsverbänden und Kanton erfolgt. Wir stellen uns die Frage, ob die Streichung, dass der Kanton die Gemeinden bei der Arbeitsplatzonenbewirtschaftung unterstützt wirklich sinnvoll ist?	1a
18.	Regionalplanungsverband Oberes Freiamt	R	S1.2/3.5		<p>Ganz allgemein zu Kapitel S1.2 Für eine stark wachsende Region ist es mit den vorgeschlagenen Richtplangrundlagen schwierig, expandierende Unternehmen zu halten.</p> <p>Zu Planungsanweisung 3. Ausscheidung neuer Bauzonen im Siedlungsgebiet Punkt 3.5, Absatz a Bei diesem Punkt sollte neu auch die Einzonung von befahrenen Hofarealflächen, welche zwischen den Gebäuden liegen oder auch die befahrende Fläche, welche zwischen der Kantonsstrasse und einem Ökonomiegebäude liegt, möglich sein. Die aktuelle Regelung ergibt in der Umsetzung Lösungen, welche nicht dem Ziel einer siedlungsorientierten Raumordnung entsprechen. Punkt 3.5, Allgemein, Neueinzonung in Spezialzonen In der Landwirtschaft gibt es Betriebe, bei denen ein historisch gewachsener Nebenbetrieb heute zum wichtigsten Standbein geworden ist. Dazu zählen wir im Oberen Freiamt Obstdörrbetriebe, welche zur Tradition gehören. Solche Betriebe sind in der</p>	6

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
					Schweiz sonst nur noch im Luzerner Seetal oder im Thurgau anzutreffen. Häufig sind dies auch Betriebe, welche am Zonenrand liegen. Es könnten als Beispiel auch Gemüsebaubetriebe sein, welche eine Verarbeitung auf dem Hof führen. Damit sich ein solcher Betrieb entwickeln und anpassen kann, sollte es möglich sein, für diesen eine Spezialzone zu schaffen wie zum Beispiel eine Dörrobstzone etc.	
19.	Rheinfelden	G	S1.2/C/2.3		Planungsgrundsatz C: Rheinfelden begrüsst, dass die räumliche Verteilung mittels Mindestdichten und nicht mittels eines Beschlusses von anzustrebenden Wachstumsprognosen gesteuert wird. Planungsanweisung 2.3: Aus städtischer Sicht wird die Festsetzung der Arbeitszonenbewirtschaftung als Verbundaufgabe von Gemeinden, regionalen Planungsverbänden und dem Kanton begrüsst. Die Arbeitszonenbewirtschaftung als Mittel zur Koordination der Verwendung von regionalen Siedlungsgebietsreserven wird als wichtiges Werkzeug für die regionale Raumentwicklung gesehen. Mit der Zuständigkeit der Regionalplanungsverbänden für die haushälterische Verwendung der Siedlungsgebietsreserven kommt den Planungsverbänden eine wichtige, raumplanerische Aufgabe und eine bedeutende Steuerungsmöglichkeit für die regionale Raumentwicklung zu, was von Rheinfelden begrüsst wird.	1a
20.	Siglistorf	G	S1.2/C/2.3		Planungsgrundsatz C: ZurzibietRegio begrüsst, dass die räumliche Verteilung mittels Mindestdichten und nicht mittels eines Beschlusses von anzustrebenden Wachstumsprognosen gesteuert wird. Planungsanweisung 2.3: Aus regionaler Sicht wird die Festsetzung der Arbeitszonenbewirtschaftung als Verbundaufgabe von Gemeinden, regionalen Planungsverbänden und dem Kanton begrüsst. Die Arbeitszonenbewirtschaftung als Mittel zur Koordination der Verwendung von regionalen Siedlungsgebietsreserven wird als wichtiges Werkzeug für die regionale Raumentwicklung gesehen. Mit der Zuständigkeit der Regionalplanungsverbänden für die haushälterische Verwendung der Siedlungsgebietsreserven kommt den Planungsverbänden eine wichtige raumplanerische Aufgabe und eine bedeutende Steuerungsmöglichkeit für die regionale Raumentwicklung zu, was von ZurzibietRegio begrüsst wird.	1a
21.	Gemeinde Abtwil	G	S1.2\3.5		S1.2 Allgemeine Bemerkungen 3. Ausscheidung neuer Bauzonen im Siedlungsgebiet Punkt 3.5, Absatz a Bei diesem Punkt sollte neu auch die Einzonung von befahrenen Hofarealsflächen, welche zwischen den Gebäuden liegen oder auch die befahrene Fläche, welche zwischen der Kantonsstrasse und einem Oekonomiegebäude liegt, möglich sein. Die aktuelle Regelung ergibt in der Umsetzung Lösungen, welche nicht dem Ziel einer Siedlungsorientierten Raumordnung entsprechen. Punkt 3.5, Allgemein, Neueinzonung in Spezialzonen In der Landwirtschaft gibt es Betriebe, bei denen ein historisch gewachsener Nebenbetrieb heute zum wichtigsten Standbein geworden ist. Dazu zählen wir im Oberen Freiamt Obstdörrobetriebe, welche zur Tradition gehören. Solche Betriebe sind in der Schweiz nur noch im Luzerner Seetal oder im Thurgau anzutreffen. Häufig sind dies auch Betriebe, welche am Zonenrand liegen. Es könnten als Beispiel auch Gemüsebaubetriebe sein, welche eine Verarbeitung auf	6

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
					dem Hof führen. Damit sich ein solcher Betrieb entwickeln und anpassen kann, sollte es möglich sein, für diesen eine Spezialzone zu schaffen wie zum Beispiel eine Dörrobstzone etc. Die gesamtkantonale Festsetzung des Siedlungsgebiets wird begrüsst.	
22.	Zofingen	G	S1.2			1a
23.	Zurzach	G	S1.2/C/2.3		Planungsgrundsatz C: Die Gemeinde Zurzach begrüsst, dass die räumliche Verteilung mittels Mindestdichten und nicht mittels eines Beschlusses von anzustrebenden Wachstumsprognosen gesteuert wird. Planungsanweisung 2.3: Aus regionaler Sicht wird die Festsetzung der Arbeitszonenbewirtschaftung als Verbundaufgabe von Gemeinden, regionalen Planungsverbänden und dem Kanton begrüsst. Die Arbeitszonenbewirtschaftung als Mittel zur Koordination der Verwendung von regionalen Siedlungsgebietsreserven wird als wichtiges Werkzeug für die regionale Raumentwicklung gesehen. Mit der Zuständigkeit der Regionalplanungsverbänden für die haushälterische Verwendung der Siedlungsgebietsreserven kommt den Planungsverbänden eine wichtige raumplanerische Aufgabe und eine bedeutende Steuerungsmöglichkeit für die regionale Raumentwicklung zu, was von der Gemeinde Zurzach begrüsst wird.	1a
24.	ZurzibietRegio	R	S1.2/C/2.3		Planungsgrundsatz C: ZurzibietRegio begrüsst, dass die räumliche Verteilung mittels Mindestdichten und nicht mittels eines Beschlusses von anzustrebenden Wachstumsprognosen gesteuert wird. Planungsanweisung 2.3: Aus regionaler Sicht wird die Festsetzung der Arbeitszonenbewirtschaftung als Verbundaufgabe von Gemeinden, regionalen Planungsverbänden und dem Kanton begrüsst. Die Arbeitszonenbewirtschaftung als Mittel zur Koordination der Verwendung von regionalen Siedlungsgebietsreserven wird als wichtiges Werkzeug für die regionale Raumentwicklung gesehen. Mit der Zuständigkeit der Regionalplanungsverbänden für die haushälterische Verwendung der Siedlungsgebietsreserven kommt den Planungsverbänden eine wichtige raumplanerische Aufgabe und eine bedeutende Steuerungsmöglichkeit für die regionale Raumentwicklung zu, was von ZurzibietRegio begrüsst wird.	1a
25.	Aargauischer Gewerbeverband	O	S1.2/1.2	So beibehalten.	Die grössere Flexibilität wird begrüsst. Zur Funktion der Replas wird auf die bisherigen Stellungnahmen verwiesen.	1a
26.	Döttingen Gemeinderat	G	S1.2/C	Die räumliche Verteilung mit der zur Innenentwicklung anzustrebenden Mindestdichten erfolgt gemäss Raumkonzept Aargau - Satz streichen	Die Mindestdichten können per se nicht verfügt werden. Die Verdichtung hängt immer auch mit den vorherrschenden Rahmenbedingungen und – den Absichten der Grundeigentümer zusammen. Auch wenn es sich um eine planerische Vorgabe handelt – die Gemeinden werden bei der Raumplanung an diesen Richtwerten gemessen und lassen keine individuelle Regelung zu.	6b/c/d/e
27.	Einwohnergemeinde Wettingen	G	S1.2/1.2	Die Formulierung "ingesamt bessere Lösung" und "raumplanerisch mindestens gleichwertige Lösungen" können widersprüchlich sein und sind entweder anzupassen oder näher auszuführen.	Wird im Nutzungsplanverfahren Siedlungsgebiet anders angeordnet, wird die Planung abgestimmt und eine Interessenabwägung durchgeführt (Raumplanungsverordnung Art. 3 und 4).	1b
28.	Gemeinde Auw	G	S1.2/1.3	Widerrechtlich erstellte Bauten ausserhalb des Siedlungsgebietes, die älter als 30 Jahre sind, sollen legalisiert werden. Die benötigten Landreserven werden dem Topf	Die Überarbeitung des Richtplanes soll nicht verunmöglichen, dass planerische Versäumnisse z.B. der letzten kommunalen Nutzungsplanungsrevision gegenüber langjährigen Fakten nicht korrigiert werden können. Es sollen die Planungsanweisungen 1.3 nicht gelten.	6b/c/d/e

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Be-schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
				Planungsgrundsätze 1.2 B a) 70 ha für die Neuansiedlung von Betrieben abgerechnet.		
29.	Gemeinde Ehrendingen	G	S1.2/1.2	Die Formulierungen "insgesamt bessere Lösung" und "raumplanerisch mindestens gleichwertige Lösung" können widersprüchlich sein und sind entweder anzupassen oder näher auszuführen.	Wird im Nutzungsplanungsverfahren Siedlungsgebiet anders angeordnet, werden dabei grösstenteils raumplanerische Sachverhalte für den Entscheid hinzugezogen. Wirtschaftliche Interessen bspw. können erst eine untergeordnete Rolle spielen, da sich diese auf dieser Planungsstufe noch nicht abschliessend definieren lassen.	1d
30.	Gemeinde Leuggern	G	S1.2/1.2	Einverstanden.		1a
31.	Gemeinde Magden	G	S1.2/1.2	Einverstanden		1a
32.	Gemeinde Stetten AG (nacherfasst durch BVU ARE)	G	S1.2/1.2	Die Formulierungen «insgesamt bessere Lösung» und «raumplanerische mindestens gleichwertige Lösung» können widersprüchlich sein und sind entweder anzupassen oder näher auszuführen.	Wirtschaftliche Interessen können erst eine untergeordnete Rolle spielen, da sich diese auf dieser Planungsstufe noch nicht abschliessend definieren lassen.	1d
33.	Gemeinderat Oberrüti	G	S1.2/1.2	Einverstanden.		1a
34.	Gemeinderat Strengelbach	G	S1.2/1.2	Der Gemeinderat Strengelbach begrüsst die Festlegungen zur Arbeitszonenbewirtschaftung.	Der Kanton wählt einen pragmatischen Lösungsansatz, um den Auftrag des Bundes umzusetzen.	1a
35.	GrüneAargau	P	S1.2/1.2	Buchstabe b ist zu ergänzen: "...mit öV und Veloverkehr müssen erhalten oder verbessert werden."	Der Veloverkehr soll gemäss Mobilität Aargau gesteigert werden. Umsetzung der strategischen Zielsetzung des Kantons.	1d
36.	Künten	G	S1.2/1.2	Einverstanden		1a
37.	Planungsverband Baden Regio	R	S1.2/1.2	Die Formulierungen "insgesamt bessere Lösung" und "raumplanerisch mindestens gleichwertige Lösung" können widersprüchlich sein und sind entweder anzupassen oder näher auszuführen.	Wird im Nutzungsplanungsverfahren Siedlungsgebiet anders angeordnet, werden dabei grösstenteils raumplanerische Sachverhalte für den Entscheid hinzugezogen. Wirtschaftliche Interessen bspw. können erst eine untergeordnete Rolle spielen, da sich diese auf dieser Planungsstufe noch nicht abschliessend definieren lassen.	1d
38.	Regionalplanungsverband Unteres Bünzthal	R	S1.2/1.2	Was ist mit der Formulierung "die Bedeutung gemäss Raumkonzept Aargau ist zu berücksichtigen" gemeint?		1a
39.	Unternehmen	J	S1.2/1.2	Der Bereich östlich der Wiggertalstrasse (oder explizit die Parzelle 324) sei nicht als Fruchtfolgefläche im Richtplan zu zuordnen.	Vor der Umsetzung 2013 wurde die Wiggertalstrasse, als Erschliessungsstrasse für die gewerbliche Nutzung sowie zur Entlastung der Autobahnzubringer, der Bevölkerung angepriesen. Im 2010 hat der Gemeinderat Oftringen einer möglichen Umsonnung der Parzelle 324 bereits zugestimmt. Deshalb wurde der Senn Immobilien & Finanz AG 2014 die Möglichkeit vom Kantonalen Stellen eingeräumt den Verursacherknoten Deckel, auf eigene Kosten, auszubauen. Die Parzelle 324 ist somit am dem öffentlichen Strassennetz angeschlossen. Die Parzelle kann als Landwirtschaftszone weiterhin im Sonnenplan geführt werden auch ohne kantonale Nutzungsidee oder Nutzungsvorgabe.	6e
40.	Touring Club Schweiz	O	S1.2/1.2	Einverstanden.		1a
41.	Uezwil	G	S1.2/1.2	Einverstanden		1a

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
42.	Villnachern	G	S1.2/1.2	Einverstanden.		1a
43.	Zofingen	G	S1.2/1.2	Es ist speziell auf den Erhalt und die Steigerung der Siedlungsqualität zu achten.	Die Dichtevorgaben, wie sie für Kernstädte wie für Zofingen vorgesehen sind (70 E/ha für überbaute resp. 90 E/ha, für unüberbaute Wohn- und Mischzonen sind zweckmässig. Bei dieser Zielsetzung ist speziell auf die Qualität zu achten.	1a
44.	Aargauischer Gewerbeverband	O	S1.2/2.3	Bisherigen Text beibehalten.	Der neue Text redet von einer Verbundaufgabe, nicht aber von Zuständigkeiten und Verantwortung. Es sind auch die Zuständigkeiten und Verantwortungen zu regeln. Deshalb erachtet es der AGV als sinnvoll, bei der bisherigen Lösung zu bleiben: Die Gemeinden sollen die Arbeitszonen bewirtschaften, mit Unterstützung des Kantons. Um zu verhindern, dass Gemeinden zu stark auf Eigeninteressen pochen, sind überregionale Arbeitszonen im Richtplanverfahren festzulegen. Falls im Richtplan eine regionale Arbeitszone vorgesehen wird, so ist dies im Richtplan auf kantonaler Ebene festzulegen. Der konsultative Einbezug der Replas ist ok, soll aber nicht dazu führen, dass die Kompetenzen nicht mehr klar sind. Die Unternehmen brauchen einen klaren, einfachen Ansprechpartner für ihre Projekte.	6d
45.	Die Mitte Aargau	P	S1.2/2.3	Die Mitte Aargau begrüsst explizit die Festlegungen zur Arbeitszonenbewirtschaftung.	Dies ist ein pragmatischer Ansatz, um die Bundes-Auflagen zu erfüllen.	1a
46.	Einwohnergemeinde Wettingen	G	S1.2/2.3	Verankerung der Arbeitszonenbewirtschaftung als Verbundaufgabe von Kanton, Gemeinden und Region wird begrüsst.		1a
47.	FSU Sektion Nordwestschweiz (nacherfasst durch BVU ARE)	O	S1.2/2.3	Im Richtplankapitel soll nicht nur BVU ARE namentlich erwähnt werden, sondern auch AargauServices und deren Rolle bei der Neuausscheidung von Arbeitszonen und der Arbeitszonenbewirtschaftung erläutert werden.	Bei der ergänzten Verbundaufgabe von Gemeinden, Regionalplanungsverbänden und dem Kanton ist eine enge Zusammenarbeit mit der Standortförderung AargauServices zwingend. Daher sollte im Richtplankapitel und im Planungswegweiser nicht nur BVU ARE namentlich erwähnt werden, sondern eben auch AargauServices und deren Rolle bei der Neuausscheidung von Arbeitszonen und der Arbeitszonenbewirtschaftung erläutert werden.	1b
48.	Gemeinde Birmenstorf	G	S1.2/2.3	2.3 ... dem Kanton (Abteilung Raumentwicklung und Abteilung Standortförderung) - mit Abteilung Standortförderung ergänzen ... Der Kanton unterstützt die Gemeinden - soll beibehalten werden.	Die Abteilung Standortförderung bringt bei der Arbeitszonenbewirtschaftung die Aspekte und Bedürfnisse der Wirtschaft in die Verbundaufgabe ein. Die Gemeinden sind mit der Umsetzung der Arbeitszonenbewirtschaftung überfordert und benötigen die Unterstützung des Kantons.	1b
49.	Gemeinde Ehrendingen	G	S1.2/2.3	Verankerung der Arbeitszonenbewirtschaftung als Verbundaufgabe von Kanton, Gemeinden und Region wird begrüsst.		1a
50.	Gemeinde Mandach	G	S1.2/2.3	Formulierung Planungsanweisung 2.3 zur Arbeitszonenbewirtschaftung soll angepasst werden, dass prioritär den Gemeinden und in koordinierender Funktion auch den Replas umsetzende Rolle zukommt, während Kanton weiterhin unterstützende Rolle einnimmt.	Die neu aufgenommene Erwähnung der regionalen Planungsverbände in Planungsanweisung 2.3 ist grundsätzlich positiv zu beurteilen. Allerdings erachtet der Gemeinderat Mandach die Arbeitszonenbewirtschaftung als Aufgabe, die primär auf kommunaler und in koordinierender Funktion auf regionaler Ebene umzusetzen ist. Vom Kanton wünschen wir uns eine gewisse Zurückhaltung, solange der kantonale Topf nicht zum Einsatz kommt. Aus unserer Sicht sollte dem Kanton demnach weiterhin eine unterstützende Rolle zukommen, um einen unnötigen Eingriff in die Gemeindeautonomie zu vermeiden.	1b
51.	Gemeinde Menziken	G	S1.2/2.3	Die Arbeitszonenbewirtschaftung wird als Verbundaufgabe von Gemeinden, regionalen Planungsverbänden und dem Kanton (Abteilung Raumentwicklung) im Rahmen ihrer Zuständigkeiten betrieben.		1a

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
52.	Gemeinde Muri	G	S1.2/2.3	In Arbeitszonen sorgen die Gemeinden WENN MÖGLICH für eine effiziente Nutzung des Baulandes (mehrgeschossiges, dichtes Bauen, Nutzung des Untergrunds, Mehrfachnutzungen und so weiter).	Für flächenintensive Betriebe, welche als Zulieferer für die regionale Wirtschaft tätig und deshalb auch in der Region ansässig sind, sind die Arbeitszonen bzw. das noch verfügbare Bauland sehr knapp. Es besteht daher das Risiko von Wegzügen, was für die wirtschaftliche Entwicklung der Region schädlich wäre.	6d
53.	Gemeinde Stetten AG (nacherfasst durch BVU ARE)	G	S1.2/2.3	Verankerung der Arbeitszonenbewirtschaftung als Verbundaufgabe von Kanton, Gemeinden und Region wird begrüsst.		1a
54.	Gemeinderat Strengelbach	G	S1.2/2.3	Bei Auszonungen ist zu erfassen, ob die der Landwirtschaftszone zugeschlagenen Flächen FFF darstellen. Einzonungen über den "regionalen Topf" sind von der FFF-Kompensation zu befreien, sofern bei der Auszonung ein Plus an FFF resultierte.	Heute wird bei den Auszonungen nicht erfasst, ob ein Plus an FFF resultiert. Das muss in Zukunft erfolgen. Denn mit Blick auf die Anpassungen im Kapitel L3.1 FFF droht eine doppelte Kompensation von FFF bei der Entnahme von Siedlungsgebiet aus dem Topf und der damit verbundenen Einzonung. Damit dem stringenten System nicht jegliche Flexibilität verloren geht und das "Topfsystem" in der Praxis auch zukünftig noch funktioniert, sind die Hürden möglichst tief zu halten und keine doppelten Kompensationspflichten einzuführen.	1d
55.	GrüneAargau	P	S1.2/2.3	Einverstanden		1a
56.	Hendschiken	G	S1.2/2.3	Ist die Streichung „Kanton unterstützt Gemeinden bei der Umsetzung der Arbeitszonenbewirtschaftung wirklich sinnvoll?		1a
57.	Planungsverband Baden Regio	R	S1.2/2.3	Verankerung der Arbeitszonenbewirtschaftung als Verbundaufgabe von Kanton, Gemeinden und Region wird begrüsst.		1a
58.	Planungsverband Brugg Regio	R	S1.2/2.3	Die Formulierung soll dahingehend angepasst werden, dass prioritär den Gemeinden und in koordinierender Funktion auch den Regionalplanungsverbänden eine umsetzende Rolle zukommt, während der Kanton weiterhin eine unterstützende Rolle einnimmt.	Die neu aufgenommene Erwähnung der regionalen Planungsverbände in Planungsanweisung 2.3 ist grundsätzlich positiv zu beurteilen. Allerdings erachtet Brugg Regio die Arbeitszonenbewirtschaftung als Aufgabe, die primär auf kommunaler und in koordinierender Funktion auf regionaler Ebene umzusetzen ist. Vom Kanton wünschen wir uns eine gewisse Zurückhaltung, solange der kantonale Topf nicht zum Einsatz kommt. Aus unserer Sicht sollte dem Kanton demnach weiterhin eine unterstützende Rolle zukommen, um einen unnötigen Eingriff in die Gemeindeautonomie zu vermeiden.	1b
59.	Regionalplanungsverband Lebensraum Lenzburg Seetal	R	S1.2/2.3	Im Richtplankapitel soll nicht nur BVU ARE namentlich erwähnt werden, sondern auch AargauServices und deren Rolle bei der Neuausscheidung von Arbeitszonen und der Arbeitszonenbewirtschaftung erläutert werden.	Bei der ergänzten Verbundaufgabe von Gemeinden, Regionalplanungsverbänden und dem Kanton ist eine enge Zusammenarbeit mit der Standortförderung AargauServices zwingend. Daher sollte im Richtplankapitel und im Planungswegweiser nicht nur BVU ARE namentlich erwähnt werden, sondern eben auch AargauServices und deren Rolle bei der Neuausscheidung erwähnt werden, sondern eben auch AargauServices und deren Rolle bei der Neuausscheidung von Arbeitszonen und der Arbeitszonenbewirtschaftung erläutert werden.	1b
60.	Regionalplanungsverband Oberes Freiamt	R	S1.2/2.3	In Arbeitszonen sorgen die Gemeinden WENN MÖGLICH für eine effiziente Nutzung des Baulandes (mehrgeschossiges, dichtes Bauen, Nutzung des Untergrunds, Mehrfachnutzungen und so weiter).	Für flächenintensive Betriebe, welche als Zulieferer für die regionale Wirtschaft tätig und deshalb auch in der Region ansässig sind, sind die Arbeitszonen bzw. das noch verfügbare Bauland sehr knapp. Es besteht daher das Risiko von Wegzügen, was für die wirtschaftliche Entwicklung der Region schädlich wäre.	6d
61.	SP Kanton Aargau	P	S1.2/2.3	In den Anweisungen ist die Mithilfe des K bei der Arbeitszonenbewirtschaftung festzuschreiben. E ist eine zeitliche Komponente	Der Richtplan nimmt endlich Vorgaben und Zielsetzungen für die Arbeitszonenbewirtschaftung auf und hält fest, dass dies eine Verbundaufgabe von Kanton, Replas und Gemeinde ist.	6d

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
				für das Vorliegen von Resultaten, welche eine effiziente Arbeitszonenbewirtschaftung ermöglichen, vorzuschreiben.	In der Planungsanweisung 2.3 wird festgehalten, dass in Arbeitszonen die Gemeinden für eine effiziente Nutzung des Baulandes (mehrgeschossiges, dichtes Bauen, Nutzung des Untergrunds, Mehrfachnutzungen und so weiter) sorgen. Dies ist aus Sicht der SP so nicht machbar bzw. eine Überforderung der Gemeinden. Es ist nicht verständlich, dass die Mithilfe des Kantons gestrichen wurde. Da die Arbeitszonenbewirtschaftung klar eine Verbundaufgabe sind muss, ist eine aktive Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton zwingend (auch im Sinne der Gleichbehandlung der Gebiete). Zudem erachtet die SP die Arbeitszonenbewirtschaftung als sehr dringlich. Jährlich werden neue Betriebe angesiedelt und die total 125 ha noch unüberbauten Flächen für Neuansiedlungen für Industrie- / Dienstleistungsbetriebe (75 ha davon nicht dargestellt) schwinden.	
62.	Unternehmen	J	S1.2/2.3	Der Siedlungsschutzgürtel westlich der Wiggertalstrasse und der Wigger, vom Kreis Bernstrasse bis Autobrücke, soll weg gelassen werden. Der Siedlungsschutzgürtel soll in der Gemeinde Rothrist bis zur Wigger und nicht darüber hinaus verlaufen.	Wenn schon eine Wiggertalstrasse zur Erschliessen von Gewerbe- und Industrieland angedacht war, macht es wenig Sinn eine Seite der Strasse langfristig mit einem Bauverbot zu belegen.	6b/c/e
63.	Zofingen	G	S1.2/2.3	Das Potenzial der Arbeitszonen ist auszuschöpfen. Die Baulandverflüssigung ist zu erleichtern. Auch ist eine erleichterte Erhöhung der Aufzoning an gut erschlossenen Lagen zu ermöglichen.	Die Arbeitszonenbewirtschaftung wird begrüsst.	1a
64.	aarau regio	R	S1.2/2.3	Kein Aenderungsantrag.	aarau regio erachtet die Arbeitszonenbewirtschaftung primär als Aufgabe der Regionalplanungsverbände. Die entsprechende Formulierung mit Erwähnung der regionalen Planungsverbände ist daher positiv zu beurteilen.	1a
65.	zofingenregio	R	S1.2/2.3	zofingenregio begrüsst die Festlegungen zur Arbeitszonenbewirtschaftung.	Der Kanton wählt einen pragmatischen Lösungsansatz, um den Auftrag des Bundes umzusetzen.	1a
66.	Die Mitte Aargau	P	S1.2/4.2	Bei Auszonungen ist zu erfassen, ob die der Landwirtschaftszone zugeschlagenen Flächen FFF darstellen. Einzonungen über den "regionalen Topf" sollen von der FFF-Kompensation zu befreit werden, sofern bei der Auszonung ein Plus an FFF resultierte.	Heute wird bei den Auszonungen nicht erfasst, ob ein Plus an FFF resultiert. Das soll in Zukunft erfolgen. Denn mit Blick auf die Anpassungen im Kapitel L3.1 FFF droht eine doppelte Kompensation von FFF bei der Entnahme von Siedlungsgebiet aus dem Topf und der damit verbundenen Einzonung. Damit dem stringenten System nicht jegliche Flexibilität verloren geht und das "Topfsystem" in der Praxis auch zukünftig noch funktioniert, sind die Hürden möglichst tief zu halten und keine doppelten Kompensationspflichten einzuführen.	1d
67.	Gemeinde Leuggern	G	S1.2/4.2	Einverstanden.		1a
68.	Gemeinde Magden	G	S1.2/4.2	Einverstanden		1a
69.	Gemeinde Muri	G	S1.2/4.2	Regionen, die eine hohe Überbauungsquote haben, sollten Zugang zu in anderen Regionen ausgezonten Siedlungsflächen oder Flächen aus dem kantonalen Topf erhalten. Dies insbeso auch, um die Stärkung der Wirtschaft in ländlichen Gebieten zu forcieren.	Bereits ansässige Unternehmen müssen sich weiterentwickeln und neue dazu gewonnen werden können. Sinnvollerweise können alle Regionen ein ausgewogenes und attraktives Arbeitsplatzangebot anbieten, u.a. um die Wohnortattraktivität zu erhöhen, Arbeitswege zu verkürzen und Pendelströme zu entlasten. Ansonsten besteht das Risiko von Wegzügen, was für die wirtschaftliche Entwicklung der Region schädlich wäre.	1b/3a
70.	Gemeinderat Oberrüti	G	S1.2/4.2	Einverstanden.		1a

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Be-schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
71.	GrüneAargau	P	S1.2/4.2	Die ausgezonten Flächen sollen definitiv als Nichtbauzonen bezeichnet werden und nicht einer Region nicht für Einzonungen zur Verfügung stehen.	Mit dem vorgelegten Verfahren wird nicht ausgezont, sondern werden die Bauzonen nur umgelagert. Das entspricht nicht dem haushälterischen Umgang mit dem Land.	6e
72.	Künten	G	S1.2/4.2	Einverstanden		1a
73.	Regionalplanungsverband Oberes Freiamt	R	S1.2/4.2	Regionen, die eine hohe Überbauungsquote haben, sollten Zugang zu in anderen Regionen ausgezonten Siedlungsflächen oder Flächen aus dem kantonalen Topf erhalten. Dies insbeso auch, um die Stärkung der Wirtschaft in ländlichen Gebieten zu forcieren.	Bereits ansässige Unternehmen müssen sich weiterentwickeln und neue dazu gewonnen werden können. Sinnvollerweise können alle Regionen ein ausgewogenes und attraktives Arbeitsplatzangebot anbieten, u.a. um die Wohnortattraktivität zu erhöhen, Arbeitswege zu verkürzen und Pendelströme zu entlasten. Ansonsten besteht das Risiko von Wegzügen, was für die wirtschaftliche Entwicklung der Region schädlich wäre.	1b/3a
74.	Touring Club Schweiz	O	S1.2/4.2	Einverstanden		1a
75.	Uezwil	G	S1.2/4.2	Einverstanden		1a
76.	Villnachern	G	S1.2/4.2	Einverstanden.		1a
77.	zofingenregio	R	S1.2/4.2	Bei Auszonungen ist zu erfassen, ob die der Landwirtschaftszone zugeschlagenen Flächen FFF darstellen. Einzonungen über den "regionalen Topf" sind von der FFF-Kompensation zu befreien, sofern bei der Auszonung ein Plus an FFF resultierte.	Heute wird bei den Auszonungen nicht erfasst, ob ein Plus an FFF resultiert. Das muss in Zukunft erfolgen. Denn mit Blick auf die Anpassungen im Kapitel L3.1 FFF droht eine doppelte Kompensation von FFF bei der Entnahme von Siedlungsgebiet aus dem Topf und der damit verbundenen Einzonung. Damit dem stringenten System nicht jegliche Flexibilität verloren geht und das "Topfsystem" in der Praxis auch zukünftig noch funktioniert, sind die Hürden möglichst tief zu halten und keine doppelten Kompensationspflichten einzuführen.	1d
78.	GrüneAargau	P	S1.2/5.3	Einverstanden		1a
79.	Unernehmen	J	S1.2	Vorgaben bezüglich der Berücksichtigung von Naturgefahren bei raumwirksamen Planungen und Tätigkeiten konkretisieren.	Die Vorgaben zum Siedlungsgebiet umfassen keinerlei Aussagen bezüglich der Berücksichtigung von Naturgefahren. Die im Kanton Aargau als Richtplaninhalt erlassene Schutzzielmatrix ist an keiner Stelle erwähnt. Für alle Beteiligten, insbesondere die Gemeinden, wäre es hilfreich, die Grundsätze für den Schutz der Siedlungen vor Naturgefahren klar zu beschreiben. Der Schutz der Gebäude und Infrastrukturen vor Naturgefahren ist Teil der Daseinsvorsorge und somit wichtiges Element einer nachhaltigen Raumentwicklung.	
80.	Aargauischer Gewerbeverband	O	S1.2/C	Text anpassen: Die räumliche Verteilung erfolgt mit den zur Innenentwicklung anzustrebenden Mindestdichten gemäss Raumkonzept Aargau.	Bei den Mindestdichten seien die kantonalen Freiräume dahingehend zu berücksichtigen und nutzen, damit gleichzeitig auch Gewerbebaum / Arbeitszonen geschaffen werden können. Der Einschub ist zu streichen. Es ist lediglich die Erhöhung der Mindestdichten zu befolgen, welche von Bundesrechts wegen gefordert wird. Freiräume sind zu nutzen, damit keine zu starke Verdichtung erfolgt. Agglomerationen ohne Arbeitsplätze sind zu vermeiden.	6b/c/d/e
81.	BirdLife Aargau	O	S1.2/C	unter A. e) nicht überbaubare Grün-, Park-, Erhaltungs-, Schutz- und andere Spezialzonen, sowie Flächen für die Ökologische Infrastruktur die innerhalb der Bauzonenaussengrenzen liegen.	Auch das Siedlungsgebiet muss von der Ökologischen Infrastruktur überlagert werden. Die ÖI muss in den Richtplan integriert werden. Nur so können genügend Flächen für den Erhalt der Biodiversität auch im Siedlungsgebiet ausgeschieden werden.	1b
82.	Einwohnergemeinde Dürrenäsch	G	S1.2/C	Die räumliche Verteilung mit der zur Innentwicklung anzustrebenden Mindestdichten	Die räumliche Verteilung mit der zur Innentwicklung anzustrebenden Mindestdichten erfolgt gemäss Raumkonzept Aargau - Satz streichen max. 250 Zeichen	6b/c/d/e

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
				erfolgt gemäss Raumkonzept Aargau - Satz streichen	Begründung: Die Mindestdichten können per se nicht verfügt werden. Die Verdichtung hängt immer auch mit den vorherrschenden Rahmenbedingungen und – den Absichten der Grundeigentümer zusammen. Auch wenn es sich um eine planerische Vorgabe handelt – die Gemeinden werden bei der Raumplanung an diesen Richtwerten gemessen und lassen keine individuelle Regelung zu.	
83.	Endingen	G	S1.2/C	Die räumliche Verteilung mit der zur Innenentwicklung anzustrebenden Mindestdichten erfolgt gemäss Raumkonzept Aargau - Satz streichen	Die Mindestdichten können per se nicht verfügt werden. Die Verdichtung hängt immer auch mit den vorherrschenden Rahmenbedingungen und – den Absichten der Grundeigentümer zusammen. Auch wenn es sich um eine planerische Vorgabe handelt – die Gemeinden werden bei der Raumplanung an diesen Richtwerten gemessen und lassen keine individuelle Regelung zu.	6b/c/d/e
84.	Fischbach-Götslikon	G	S1.2/C	Hinweis Innenentwicklung	Hinweis: Die Repla hat die gemäss kantonalem Richtplan anzustrebenden Mindestdichten in der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) weiter präzisiert. Insbesondere in den Gemeinde Widen und Berikon, die im kantonalen Raumkonzept dem Raumtyp «Urbaner Entwicklungsraum» zugeteilt sind und daher hohe Mindestdichten sicherzustellen haben, zeigt das RES den konkreten Raum auf, in dem die Innenentwicklung prioritär stattfinden soll.	1a
85.	Gemeinde Aristau	G	S1.2/C	Die räumliche Verteilung mit der zur Innenentwicklung anzustrebenden Mindestdichten erfolgt gemäss Raumkonzept Aargau - Satz streichen.	Die Mindestdichten können per se nicht verfügt werden. Die Verdichtung hängt immer auch mit den vorherrschenden Rahmenbedingungen und - den Abschnitt der Grundeigentümer zusammen. Auch wenn es sich um eine planerische Vorgabe handelt - die Gemeinden werden bei der Raumplanung an diesen Richtwert gemessen und lassen keine individuelle Regelung zu.	6b/c/d/e
86.	Gemeinde Auw	G	S1.2/C	Die räumliche Verteilung mit der zur Innenentwicklung anzustrebenden Mindestdichten erfolgt gemäss Raumkonzept Aargau - Satz streichen.	Die Mindestdichten können per se nicht verfügt werden. Die Verdichtung hängt immer auch mit den vorherrschenden Rahmenbedingungen und den Absichten der Grundeigentümer zusammen. Auch wenn es sich um eine planerische Vorgabe handelt - die Gemeinden werden bei der Raumplanung an diesen Richtwerten gemessen und lassen keine individuelle Regelung zu.	6b/c/d/e
87.	Gemeinde Böttstein	G	S1.2/C	Die räumliche Verteilung mit der zur Innenentwicklung anzustrebenden Mindestdichten erfolgt gemäss Raumkonzept Aargau - Satz streichen	Die Mindestdichten können per se nicht verfügt werden. Die Verdichtung hängt immer auch mit den vorherrschenden Rahmenbedingungen und – den Absichten der Grundeigentümer zusammen. Auch wenn es sich um eine planerische Vorgabe handelt – die Gemeinden werden bei der Raumplanung an diesen Richtwerten gemessen und lassen keine individuelle Regelung zu.	6b/c/d/e
88.	Gemeinde Lengnau	G	S1.2/C	Die räumliche Verteilung mit der zur Innenentwicklung anzustrebenden Mindestdichten erfolgt gemäss Raumkonzept Aargau - Satz streichen	Die Mindestdichten können per se nicht verfügt werden. Die Verdichtung hängt immer auch mit den vorherrschenden Rahmenbedingungen und – den Absichten der Grundeigentümer zusammen. Auch wenn es sich um eine planerische Vorgabe handelt – die Gemeinden werden bei der Raumplanung an diesen Richtwerten gemessen und lassen keine individuelle Regelung zu.	6b/c/d/e
89.	Gemeinde Leuggern	G	S1.2/C	Die räumliche Verteilung mit der zur Innenentwicklung anzustrebenden Mindestdichten erfolgt gemäss Raumkonzept Aargau - Satz streichen	Die Mindestdichten können per se nicht verfügt werden. Die Verdichtung hängt immer auch mit den vorherrschenden Rahmenbedingungen und – den Absichten der Grundeigentümer zusammen. Auch wenn es sich um eine planerische Vorgabe handelt – die Gemeinden werden bei der Raumplanung an diesen Richtwerten gemessen und lassen keine individuelle Regelung zu.	6b/c/d/e
90.	Gemeinde Magden	G	S1.2/C	Die räumliche Verteilung mit der zur Innenentwicklung anzustrebenden Mindestdichten erfolgt gemäss Raumkonzept Aargau - Satz streichen	Die Mindestdichten können per se nicht verfügt werden. Die Verdichtung hängt immer auch mit den vorherrschenden Rahmenbedingungen und – den Absichten der Grundeigentümer zusammen. Auch wenn es sich um eine planerische Vorgabe handelt – die Gemeinden werden bei der Raumplanung an diesen Richtwerten gemessen und lassen keine individuelle Regelung zu.	6b/c/d/e

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
91.	Gemeinde Mandach	G	S1.2/C	Die räumliche Verteilung mit der zur Innenentwicklung anzustrebenden Mindestdichten erfolgt gemäss Raumkonzept Aargau - Satz streichen	Die Mindestdichten können per se nicht verfügt werden. Die Verdichtung hängt immer auch mit den vorherrschenden Rahmenbedingungen und den Absichten der Grundeigentümer zusammen. Auch wenn es sich um eine planerische Vorgabe handelt – die Gemeinden werden bei der Raumplanung an diesen Richtwerten gemessen und lassen keine individuelle Regelung zu. Insbesondere für kleine ländliche Gemeinden führt das starre Festhalten an diesem Grundsatz zu Einschränkungen oder sogar zur Verhinderung einer sinnvollen Entwicklung weshalb dies flexibler gehandhabt werden muss.	6b/c/d/e
92.	Gemeinde Mellikon	G	S1.2/C	Die räumliche Verteilung mit der zur Innenentwicklung anzustrebenden Mindestdichten erfolgt gemäss Raumkonzept Aargau - Satz streichen	Die Mindestdichten können per se nicht verfügt werden. Die Verdichtung hängt immer auch mit den vorherrschenden Rahmenbedingungen und – den Absichten der Grundeigentümer zusammen. Auch wenn es sich um eine planerische Vorgabe handelt – die Gemeinden werden bei der Raumplanung an diesen Richtwerten gemessen und lassen keine individuelle Regelung zu.	6b/c/d/e
93.	Gemeinde Stetten AG (nacherfasst durch BVU ARE)	G	S1.2/C	Hinweise auf die Innenentwicklung	Die Replas (Repla MRK und Baden Regio) haben die gemäss kantonalem Richtplan anzustrebenden Mindestdichten in den Regionalen Entwicklungsstrategien (RES) genauer präzisiert.	1a
94.	Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau	O	S1.2/C	Die räumliche Verteilung mit der zur Innenentwicklung anzustrebenden Mindestdichten erfolgt gemäss Raumkonzept Aargau - Satz streichen	Die Mindestdichten können per se nicht verfügt werden. Die Verdichtung hängt immer auch mit den vorherrschenden Rahmenbedingungen und – den Absichten der Grundeigentümer zusammen. Auch wenn es sich um eine planerische Vorgabe handelt – die Gemeinden werden bei der Raumplanung an diesen Richtwerten gemessen und lassen keine individuelle Regelung zu.	6b/c/d/e
95.	Gemeinderat Arni	G	S1.2/C	Hinweis Innenentwicklung	Hinweis: Die Repla hat die gemäss kantonalem Richtplan anzustrebenden Mindestdichten in der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) weiter präzisiert. Insbesondere in den Gemeinde Widen und Berikon, die im kantonalen Raumkonzept dem Raumtyp «Urbaner Entwicklungsraum» zugeteilt sind und daher hohe Mindestdichten sicherzustellen haben, zeigt das RES den konkreten Raum auf, in dem die Innenentwicklung prioritär stattfinden soll.	1a
96.	Gemeinderat Dintikon	G	S1.2/C	Der letzte Satz im Beschluss ist in den Erläuterungstext zu verschieben.	Bereits bei der Einführung der Mindestdichten wurde auf den Zusammenhang zwischen dem Raumkonzept und der Verteilung des zukünftigen Bevölkerungswachstums hingewiesen. Falls nötig, kann im Erläuterungstext nochmals auf die Herleitung hingewiesen werden.	1d
97.	Gemeinderat Oberlunkhofen	G	S1.2/C	Hinweis Innenentwicklung	Hinweis: Die Repla hat die gemäss kantonalem Richtplan anzustrebenden Mindestdichten in der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) weiter präzisiert. Insbesondere in den Gemeinde Widen und Berikon, die im kantonalen Raumkonzept dem Raumtyp «Urbaner Entwicklungsraum» zugeteilt sind und daher hohe Mindestdichten sicherzustellen haben, zeigt das RES den konkreten Raum auf, in dem die Innenentwicklung prioritär stattfinden soll.	1a
98.	Gemeinderat Oberrüti	G	S1.2/C	Die räumliche Verteilung mit der zur Innenentwicklung anzustrebenden Mindestdichten erfolgt gemäss Raumkonzept Aargau - Satz streichen	Die Mindestdichten können per se nicht verfügt werden. Die Verdichtung hängt immer auch mit den vorherrschenden Rahmenbedingungen und – den Absichten der Grundeigentümer zusammen. Auch wenn es sich um eine planerische Vorgabe handelt – die Gemeinden werden bei der Raumplanung an diesen Richtwerten gemessen und lassen keine individuelle Regelung zu.	6b/c/d/e

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
99.	Gemeinderat Tegerfelden (nacherfasst durch BVU ARE)	G	S1.2/C	Die räumliche Verteilung mit de zur Innenentwicklung anzustrebenden Mindestdichten erfolgt gemäss Raumkonzept Aargau - Satz streichen	Die Mindestdichten können per se nicht verfügt werden. Die Verdichtung hängt immer auch mit den vorherrschenden Rahmenbedingungen und – den Absichten der Grundeigentümer zusammen. Auch wenn es sich um eine planerische Vorgabe handelt – die Gemeinden werden bei der Raumplanung an diesen Richtwerten gemessen und lassen keine individuelle Regelung zu.	6b/c/d/e
100.	GrüneAargau	P	S1.2/C	Die 125 ha Bauzonen die im Richtplan nicht dargestellt, sind zu streichen	Die Innenentwicklung ist konsequent umzusetzen. Mit der Arbeitszonenbewirtschaftung hat der Aargau ein Instrument um Neuansiedlungen von Betrieben zu ermöglichen.	6b/d/e
101.	Künten	G	S1.2/C	Die räumliche Verteilung mit der zur Innentwicklung anzustrebenden Mindestdichten erfolgt ge-mäss Raumkonzept Aargau - Satz streichen	Die Mindestdichten können per se nicht verfügt werden. Die Verdichtung hängt immer auch mit den vorherrschenden Rahmenbedingungen und – den Absichten der Grundeigentümer zusammen. Auch wenn es sich um eine planerische Vorgabe handelt – die Gemeinden werden bei der Raumplanung an diesen Richtwerten gemessen und lassen keine individuelle Regelung zu.	6b/c/d/e
102.	REPLA Mut-schellen-Reusstal Kelleramt	R	S1.2/C	Hinweis Innenentwicklung	Die Repla hat die gemäss kantonalem Richtplan anzustrebenden Mindestdichten in der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) weiter präzisiert. Insbesondere in den Gemeinde Widen und Berikon, die im kantonalen Raumkonzept dem Raumtyp «Urbaner Entwicklungsraum» zugeteilt sind und daher hohe Mindestdichten sicherzustellen haben, zeigt das RES den konkreten Raum auf, in dem die Innenentwicklung prioritär stattfinden soll.	1a
103.	Regionalplanungsverband Unteres Bünztal	R	S1.2/C	Der letzte Satz im Beschluss ist in den Erläuterungstext zu verschieben.	Bereits bei der Einführung der Mindestdichten wurde auf den Zusammenhang zwischen dem Raumkonzept und der Verteilung des zukünftigen Bevölkerungswachstums hingewiesen. Falls nötig, kann im Erläuterungstext nochmals auf die Herleitung hingewiesen werden.	1d
104.	Safenwil	G	S1.2/C	Es seien Anforderungen hinsichtlich der Förderung der Biodiversität im Siedlungsgebiet und einer siedlungsdurchdringenden ökologischen Infrastruktur zu formulieren.		1b
105.	Unternehmen	J	S1.2/C	Das Siedlungsgebiet soll Parzellenscharf auf der Parzelle 3128 in Oftringen im Richtplan eingetragen werden.	Es würde die bauliche Weiterentwicklung einer Parzelle sehr erleichtern, wenn diese derselben Nutzung zugeordnet wäre.	6d/e
106.	Siglistorf	G	S1.2/C	Die räumliche Verteilung mit de zur Innenentwicklung anzustrebenden Mindestdichten erfolgt gemäss Raumkonzept Aargau - Satz streichen	Die Mindestdichten können per se nicht verfügt werden. Die Verdichtung hängt immer auch mit den vorherrschenden Rahmenbedingungen und – den Absichten der Grundeigentümer zusammen. Auch wenn es sich um eine planerische Vorgabe handelt – die Gemeinden werden bei der Raumplanung an diesen Richtwerten gemessen und lassen keine individuelle Regelung zu.	6b/c/d/e
107.	Touring Club Schweiz	O	S1.2/C	Die räumliche Verteilung mit der zur Innentwicklung anzustrebenden Mindestdichten erfolgt gemäss Raumkonzept Aargau - Satz streichen	Die Mindestdichten können per se nicht verfügt werden. Die Verdichtung hängt immer auch mit den vorherrschenden Rahmenbedingungen und – den Absichten der Grundeigentümer zusammen. Auch wenn es sich um eine planerische Vorgabe handelt – die Gemeinden werden bei der Raumplanung an diesen Richtwerten gemessen und lassen keine individuelle Regelung zu.	6b/c/d/e
108.	Uezwil	G	S1.2/C	Die räumliche Verteilung mit der zur Innentwicklung anzustrebenden Mindestdichten erfolgt gemäss Raumkonzept Aargau - Satz streichen.	Die Mindestdichten können per se nicht verfügt werden. Die Verdichtung hängt immer auch mit den vorherrschenden Rahmenbedingungen und – den Absichten der Grundeigentümer zusammen. Auch wenn es sich um eine planerische Vorgabe handelt – die Gemeinden werden bei der Raumplanung an diesen Richtwerten gemessen und lassen keine individuelle Regelung zu.	6b/c/d/e
109.	Villnachern	G	S1.2/C	Die räumliche Verteilung mit der zur Innentwicklung anzustrebenden Mindestdichten	Die Mindestdichten können per se nicht verfügt werden. Die Verdichtung hängt immer auch mit den vorherrschenden Rahmenbedingungen und – den Absichten der Grundeigentümer zusammen. Auch wenn es sich um eine planerische Vorgabe handelt – die	6b/c/d/e

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Be- schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
					<p>Planungsanweisung 2.1: Neu können Gemeinden lediglich für im Richtplan festgesetzte, den Anforderung an Weiler gemäss Planungsgrundsatz B entsprechende Weiler Weilerzonen festlegen. Zurzi-bietRegio findet diese Änderung im Sinne einer Abstimmung von Siedlung und Verkehr nachvoll-ziehbar und begrüsst die entsprechende Bestimmung.</p> <p>Planungsanweisung 2.2: ZurzibietRegio begrüsst, dass Gemeinden in der Nutzungsplanung Bestim-mungen zu Weilerzonen wie zulässige Bauten, Anlagen, Freiräume und Nutzungen auf der Grundlage konzeptioneller Überlegungen erlassen.</p> <p>Örtliche Festlegung 1.1: In der Gemeinde Böbikon sind der Weiler Rütihof (J2) und in der Gemeinde Eendingen der Weiler Loohof (I3), welche bis anhin als Zwischenergebnis aufgenommen waren, neu als Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Der Kanton Aargau verfügt über «Streusiedlungsgebiete» (u.a. Ruedertal, Fricktal). Im länd-lichen Raum ist mit der nächsten Teilrevision des Richtplans dafür zu sorgen, dass die be-stehende Bausubstanz auch ausserhalb des Siedlungsgebiets zweckmäs-sig genutzt und erhalten werden kann und wo sinnvoll auch massvolle Erweiterungen möglich sind (siehe traditionelle Streusiedlungsgebiete Kanton Bern). Dies auch in der Folge der Aufhebung von Weilern.</p>	6a/6b
117.	Gemeinde Aristau	G	S1.6		Der Kanton Aargau verfügt über "Streusiedlungsgebiete" (u.a. Ruedertal, Fricktal). Im ländlichen Raum ist mit der nächsten Teilrevision des Richtplans dafür zu sorgen, dass die bestehenden Bausubstanzen auch ausserhalb des Siedlungsgebietes zweckmäs-sig genutzt und erhalten werden kann und wo sinnvoll auch massvolle Erweiterungen möglich sind (siehe traditionelle Streusiedlungsgebiete Kanton Bern). Dies auch in der Folge der Aufhebung von Weilern.	6a/6b
118.	Gemeinde Auw	G	S1.6		Der Kanton Aargau verfügt über "Streusiedlungsgebiete" (u. a. Ruedertal, Fricktal). Im ländlichen Raum ist mit der nächsten Teilrevision des Richtplans dafür zu sorgen, dass die bestehende Bausubstanz auch ausserhalb des Siedlungsgebiets zweckmässig ge-nutzt und erhalten werden kann und wo sinnvoll auch massvolle Erweiterungen mög-lich sind (siehe traditionelle Streusiedlungsgebiete Kanton Bern). Dies auch in der Folge der Aufhebung von Weilern.	6a/6b
119.	Gemeinde Birmenstorf	G	S1.6		In bestehenden Gebäuden in den Weilern muss der Wohnanteil mittels Umbau erhöht werden können. Damit Weiler nicht zu "Ballenberg" Siedlungen verkommen, muss neben landwirtschaftlicher auch gewerbliche Nutzung zulässig sein.	1b (6d)
120.	Gemeinde Böttstein	G	S1.6		<p>Planungsgrundsatz A.: Der Gemeinderat Böttstein begrüsst, dass Weiler in ihrem Bestand und traditionellen Charakter als Gebäudegruppe zu erhalten und in ihrer Qualität aufzuwerten sind.</p> <p>Planungsanweisung 2.1: Neu können Gemeinden lediglich für im Richtplan festge-setzte, den Anfor-derung an Weiler gemäss Planungsgrundsatz B entsprechende Wei-ler Weilerzonen festlegen. Der Gemeinderat Böttstein findet diese Änderung im Sinne einer Abstimmung von Siedlung und Verkehr nachvollziehbar und begrüsst die ent-sprechende Bestimmung.</p>	1a

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Be- schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
131.	Planungsverband Brugg Regio	R	S1.6		Brugg Regio bedankt sich bei der Abteilung Raumentwicklung für die umfassende Prüfung der im Richtplan beschlossenen Weiler, die nun den Kriterien gemäss Vorgaben des Bundes entsprechen.	1a
132.	Regionalplanungsverband Lebensraum Lenzburg Seetal	R	S1.6		Die Region LLS weist lediglich zwei Weiler auf (Leutwil Wampfle, Lenzburg Wildenstein). Neu muss für alle Weiler im Rahmen der Erarbeitung der Nutzungsplanung ein Konzept erarbeitet werden. Es stellt sich die Frage, was für Vorgaben für die Konzepte bestehen von Seiten Bund und Kanton? Der Nutzen eines solchen Konzeptes aufgrund des ohnehin sehr stark eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten durch Vorgaben von Bund und Kanton sowie das Verhältnis von Aufwand / Nutzen eines solchen Konzeptes wird in Frage gestellt. Der LLS wünscht, dass eine individuelle Vorgehensweise pro Weiler vorgenommen wird.	1b
133.	SVP Aargau	P	S1.6		Der Kanton Aargau verfügt über «Streusiedlungsgebiete» (u.a. Ruedertal, Fricktal). Im ländlichen Raum ist mit der nächsten Teilrevision des Richtplans dafür zu sorgen, dass die bestehende Bausubstanz auch ausserhalb des Siedlungsgebiets zweckmässig genutzt und erhalten werden kann und wo sinnvoll auch massvolle Erweiterungen möglich sind (siehe traditionelle Streusiedlungsgebiete Kanton Bern). Dies auch in der Folge der Aufhebung von Weilern.	6a/6b
134.	Safenwil	G	S1.6		Der Kanton Aargau verfügt über «Streusiedlungsgebiete» (u.a. Ruedertal, Fricktal). Im ländlichen Raum ist mit der nächsten Teilrevision des Richtplans dafür zu sorgen, dass die bestehende Bau-substanz auch ausserhalb des Siedlungsgebiets zweckmässig genutzt und erhalten werden kann und wo sinnvoll auch massvolle Erweiterungen möglich sind (siehe traditionelle Streusiedlungsgebiete Kanton Bern). Dies auch in der Folge der Aufhebung von Weilern	6a/6b
135.	Siglistorf	G	S1.6		<p>Planungsgrundsatz A.: ZurzibietRegio begrüsst, dass Weiler in ihrem Bestand und traditionellen Charakter als Gebäudegruppe zu erhalten und in ihrer Qualität aufzuwerten sind.</p> <p>Planungsanweisung 2.1: Neu können Gemeinden lediglich für im Richtplan festgesetzte, den Anforderung an Weiler gemäss Planungsgrundsatz B entsprechende Weiler Weilerzonen festlegen. ZurzibietRegio findet diese Änderung im Sinne einer Abstimmung von Siedlung und Verkehr nachvollziehbar und begrüsst die entsprechende Bestimmung.</p> <p>Planungsanweisung 2.2: ZurzibietRegio begrüsst, dass Gemeinden in der Nutzungsplanung Bestimmungen zu Weilerzonen wie zulässige Bauten, Anlagen, Freiräume und Nutzungen auf der Grundlage konzeptioneller Überlegungen erlassen.</p> <p>Örtliche Festlegung 1.1: In der Gemeinde Böbikon sind der Weiler Rütihof (J2) und in der Gemeinde Endingen der Weiler Loohof (I3), welche bis anhin als Zwischenergebnis aufgenommen waren, neu als Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Örtliche Festlegung 1.1: In der Gemeinde Wislikofen wird der Weiler Uechmorgen, welcher bis anhin als Festsetzung aufgenommen war, neu aus den örtlichen Festlegungen entlassen. Für die Gebäudegruppe entfällt damit die Möglichkeit des Erlassens von</p>	1a

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
					Bestimmungen mittels der kommunalen Nutzungsplanung gemäss Planungsanweisung 2.2. Die Gebäudegruppe erfährt Besitzstandsgarantie.	
136.	Touring Club Schweiz	O	S1.6		Der Kanton Aargau verfügt über «Streusiedlungsgebiete» (u.a. Ruedertal, Fricktal). Im ländlichen Raum ist mit der nächsten Teilrevision des Richtplans dafür zu sorgen, dass die bestehende Bau-substanz auch ausserhalb des Siedlungsgebiets zweckmässig genutzt und erhalten werden kann und wo sinnvoll auch massvolle Erweiterungen möglich sind (siehe traditionelle Streusiedlungsgebiete Kanton Bern). Dies auch in der Folge der Aufhebung von Weilern.	6a/6b
137.	Uezwil	G	S1.6		Der Kanton Aargau verfügt über «Streusiedlungsgebiete» (u.a. Ruedertal, Fricktal). Im ländlichen Raum ist mit der nächsten Teilrevision des Richtplans dafür zu sorgen, dass die bestehende Bausubstanz auch ausserhalb des Siedlungsgebiets zweckmässig genutzt und erhalten werden kann und wo sinnvoll auch massvolle Erweiterungen möglich sind (siehe traditionelle Streusiedlungsgebiete Kanton Bern). Dies auch in der Folge der Aufhebung von Weilern.	6a/6b
138.	Villnachern	G	S1.6		Der Kanton Aargau verfügt über «Streusiedlungsgebiete» (u.a. Ruedertal, Fricktal). Im ländlichen Raum ist mit der nächsten Teilrevision des Richtplans dafür zu sorgen, dass die bestehende Bausubstanz auch ausserhalb des Siedlungsgebiets zweckmässig genutzt und erhalten werden kann und wo sinnvoll auch massvolle Erweiterungen möglich sind (siehe traditionelle Streusiedlungsgebiete Kanton Bern). Dies auch in der Folge der Aufhebung von Weilern.	6a/6b
139.	Zurzach	G	S1.6		<p>Planungsgrundsatz A: Die Gemeinde Zurzach begrüsst, dass Weiler in ihrem Bestand und traditionellen Charakter als Gebäudegruppe zu erhalten und in ihrer Qualität aufzuwerten sind.</p> <p>Planungsanweisung 2.1: Neu können Gemeinden lediglich für im Richtplan festgesetzte, den Anforderung an Weiler gemäss Planungsgrundsatz B entsprechende Weiler Weilerzonen festlegen. Die Gemeinde Zurzach findet diese Änderung im Sinne einer Abstimmung von Siedlung und Verkehr nachvollziehbar und begrüsst die entsprechende Bestimmung.</p> <p>Planungsanweisung 2.2: Die Gemeinde Zurzach begrüsst, dass Gemeinden in der Nutzungsplanung Bestimmungen zu Weilerzonen wie zulässige Bauten, Anlagen, Freiräume und Nutzungen auf der Grundlage konzeptioneller Überlegungen erlassen.</p> <p>Örtliche Festlegung 1.1: In der Gemeinde Böbikon ist der Weiler Rütihof (J2), welcher bis anhin als Zwischenergebnis aufgenommen war, neu als Festsetzung aufgenommen.</p> <p>Örtliche Festlegung 1.1: In der Gemeinde Wislikofen wird der Weiler Uechmorgen, welcher bis anhin als Festsetzung aufgenommen war, neu aus den örtlichen Festlegungen entlassen. Für die Gebäudegruppe entfällt damit die Möglichkeit des Erlassens von Bestimmungen mittels der kommunalen Nutzungsplanung gemäss Planungsanweisung 2.2. Die Gebäudegruppe erfährt Besitzstandsgarantie.</p> <p>+ Bemerkung (siehe am Ende)</p>	1a

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Be- schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
140.	ZurzibietRe- gio	R	S1.6		Der Kanton Aargau verfügt über «Streusiedlungsgebiete» (u.a. Ruedertal, Fricktal). Im ländlichen Raum ist mit der nächsten Teilrevision des Richtplans dafür zu sorgen, dass die bestehende Bausubstanz auch ausserhalb des Siedlungsgebiets zweckmässig genutzt und erhalten werden kann und wo sinnvoll auch massvolle Erweiterungen möglich sind (siehe traditionelle Streusiedlungsgebiete Kanton Bern). Dies auch in der Folge der Aufhebung von Weilern.	6a/6b
141.	aarau regio	R	S1.6		aarau regio bedankt sich bei der Abteilung Raumentwicklung für die umfassende Prüfung der im Richtplan beschlossenen Weiler, die nun den Kriterien gemäss Vorgaben des Bundes entsprechen.	1a
142.	Einwohner- gemeinde Dürrenäsch	G	S1.6/1.1	Einverstanden mit Vorbehalt	Die Festsetzung aller aufgelisteten Weiler wird grundsätzlich unterstützt. Die Streichung der verschiedenen festgesetzten Weiler muss zwingend überprüft und auf Bundesebene deren Beibehaltung mit allen Mitteln eingefordert werden.	1a & 6d
143.	Gemeinde Aristau	G	S1.6/1.1	Einverstanden mit Vorbehalt	Die Festsetzung aller aufgelisteten Weiler wird grundsätzlich unterstützt. Die Streichung der verschiedenen festgesetzten Weiler muss zwingend überprüft und auf Bundesebene deren Beibehaltung mit allen Mitteln eingefordert werden.	1a & 6d
144.	Gemeinde Ehrendingen	G	S1.6/1.1	Festsetzung der Weiler Eichholz, Bergdietikon und Heitersberg, Spreitenbach wird begrüsst.		1a
145.	Gemeinde Leuggern	G	S1.6/1.1	Einverstanden mit Vorbehalt	Die Festsetzung aller aufgelisteten Weiler wird grundsätzlich unterstützt. Die Streichung der verschiedenen festgesetzten Weiler muss zwingend überprüft und auf Bundesebene deren Beibehaltung mit allen Mitteln eingefordert werden.	1a & 6d
146.	Gemeinde Magden	G	S1.6/1.1	Einverstanden mit Vorbehalt	Die Festsetzung aller aufgelisteten Weiler wird grundsätzlich unterstützt. Die Streichung der verschiedenen festgesetzten Weiler muss zwingend überprüft und auf Bundesebene deren Beibehaltung mit allen Mitteln eingefordert werden.	1a & 6d
147.	Gemeinde Stetten AG (nacherfasst durch BVU ARE)	G	S1.6/1.1	Festsetzung der Weiler Eichholz, Bergdietikon und Heitersberg wird begrüsst.		1a
148.	Gemeinde- ammänner- Vereinigung des Kantons Aargau	O	S1.6/1.1	Einverstanden mit Vorbehalt	Die Festsetzung aller aufgelisteten Weiler wird grundsätzlich unterstützt. Die Streichung der verschiedenen festgesetzten Weiler muss zwingend überprüft und auf Bundesebene deren Beibehaltung mit allen Mitteln eingefordert werden.	1a & 6d
149.	Gemeinderat Oberrüti	G	S1.6/1.1	Einverstanden mit Vorbehalt	Die Festsetzung aller aufgelisteten Weiler wird grundsätzlich unterstützt. Die Streichung der verschiedenen festgesetzten Weiler muss zwingend überprüft und auf Bundesebene deren Beibehaltung mit allen Mitteln eingefordert werden.	1a & 6d
150.	Gemeinderat Schmiedrued (intern nach- erfasst durch BVU ARE)	G	S1.6/1.1	mehrere Anträge (A-F), siehe abschliessende allgemeine Bemerkungen und Hinweise		-
151.	GrüneAargau	P	S1.6/1.1	Einverstanden		1a
152.	Künten	G	S1.6/1.1	Einverstanden mit Vorbehalt	Die Festsetzung aller aufgelisteten Weiler wird grundsätzlich unterstützt. Die Streichung der verschiedenen festgesetzten Weiler muss zwingend überprüft und auf Bundesebene deren Beibehaltung mit allen Mitteln eingefordert werden.	1a & 6d

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
153.	Planungsverband Baden Regio	R	S1.6/1.1	Festsetzung der Weiler Eichholz, Bergdietikon und Heitersberg, Spreitenbach wird begrusst.		1a
154.	Planungsverband Brugg Regio	R	S1.6/1.1	Kein Änderungsantrag	Das Paket 1 der Gesamtüberprüfung und Aktualisierung des Richtplans die die Aufnahme der bei den Weiler «Egenwil» und «Neustalden» vor. Die Beurteilung wurde sachlich und anhand der Kriterien gemäss Vorgaben des Bundes vorgenommen. Aus regionaler Sicht ist gegen diese Anpassung nichts einzuwenden. Eine vertiefte Stellungnahme ist bei der betroffenen Gemeinde einzuholen, die für die Umsetzung des Richtplanbeschlusses in Form einer Ausscheidung von Weilerzonen im Rahmen der Nutzungsplanung zuständig ist.	1a
155.	Regionalverband Suhrental (RVS)	R	S1.6/1.1	Keine Streichung der Weiler in Schmiedrued. Wenn nicht, ist ein Streusiedlungsgebiet gemäss Art. 39 Abs. 1 RPV festzusetzen. Andernfalls sind Kriterien zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit der Landschaft und Bauten zu definieren (Art. 39 Abs. 2 RPV).	Der RVS unterstützt den Antrag der Gemeinde Schmiedrued mit den entsprechenden Begründungen.	6a / 6b
156.	SVP Aargau	P	S1.6/1.1	Einverstanden.	Die Festsetzung aller aufgelisteten Weiler wird unterstützt.	1a
157.	Safenwil	G	S1.6/1.1	Einverstanden mit Vorbehalt	Die Festsetzung aller aufgelisteten Weiler wird grundsätzlich unterstützt. Die Streichung der verschiedenen festgesetzten Weiler muss zwingend überprüft und auf Bundesebene deren Beibehaltung mit allen Mitteln eingefordert werden.	1a & 6d
158.	Touring Club Schweiz	O	S1.6/1.1	Einverstanden mit Vorbehalt	Die Festsetzung aller aufgelisteten Weiler wird grundsätzlich unterstützt. Die Streichung der verschiedenen festgesetzten Weiler muss zwingend überprüft und auf Bundesebene deren Beibehaltung mit allen Mitteln eingefordert werden.	1a & 6d
159.	Uezwil	G	S1.6/1.1	Einverstanden mit Vorbehalt.	Die Festsetzung aller aufgelisteten Weiler wird grundsätzlich unterstützt. Die Streichung der verschiedenen festgesetzten Weiler muss zwingend überprüft und auf Bundesebene deren Beibehaltung mit allen Mitteln eingefordert werden.	1a & 6d
160.	Villnachern	G	S1.6/1.1	Einverstanden mit Vorbehalt	Die Festsetzung aller aufgelisteten Weiler wird grundsätzlich unterstützt. Die Streichung der verschiedenen festgesetzten Weiler muss zwingend überprüft und auf Bundesebene deren Beibehaltung mit allen Mitteln eingefordert werden.	1a & 6d
161.	Einwohnergemeinde Dürrenäsch	G	S1.6/2.1	Einverstanden		-
162.	Gemeinde Birnenstorf	G	S1.6/2.1, dass der Zonenperimeter der Nutzung angepasst um die bestehenden Bauten	Ein zu enger Nutzungsperimeter darf bestehende und mögliche Nutzung nicht unverhältnismässig einschränken.	6d
163.	Gemeinde Ehrendingen	G	S1.6/2.1	Der Auftrag zur Überprüfung der Weilerzonenperimeter muss den Gemeinde nach der Richtplanfestsetzung klar umschrieben und kommuniziert werden.	Es wird begrüsst, dass für alle Weiler ein definitiver Entscheid getroffen wird und keine Zwischenergebnisse mehr im Richtplan enthalten sind. Dadurch entsteht Planungssicherheit für Gemeinden und Grundeigentümer. Die Gemeinden sollten bspw. anhand eines Merkblatts über den Auftrag zur Überprüfung der Weilerzonenperimeter informiert werden.	1a
164.	Gemeinde Leuggern	G	S1.6/2.1	Einverstanden.		1a
165.	Gemeinde Magden	G	S1.6/2.1	Einverstanden		1a

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
166.	Gemeinderat Oberrüti	G	S1.6/2.1	Einverstanden.		1a
167.	GrüneAargau	P	S1.6/2.1	Einverstanden		1a
168.	Künten	G	S1.6/2.1	Einverstanden		1a
169.	Planungsverband Baden Regio	R	S1.6/2.1	Der Auftrag zur Überprüfung der Weilerzonenperimeter muss den Gemeinde nach der Richtplanfestsetzung klar umschrieben und kommuniziert werden.	Es wird begrüsst, dass für alle Weiler ein definitiver Entscheid getroffen wird und keine Zwischenergebnisse mehr im Richtplan enthalten sind. Dadurch entsteht Planungssicherheit für Gemeinden und Grundeigentümer. Die Gemeinden sollten bspw. anhand eines Merkblatts über den Auftrag zur Überprüfung der Weilerzonenperimeter informiert werden.	1a
170.	SVP Aargau	P	S1.6/2.1	Einverstanden.		1a
171.	Touring Club Schweiz	O	S1.6/2.1	Einverstanden		1a
172.	Uezwil	G	S1.6/2.1	Einverstanden		1a
173.	Villnachern	G	S1.6/2.1	Einverstanden.		1a
174.	Einwohnergemeinde Dürrenäsch	G	S1.6/2.2	Einverstanden		1a
175.	Gemeinde Ehrendingen	G	S1.6/2.2	Der Auftrag zur Überprüfung der Nutzungsplanung für die Weilerkernzonen muss den Gemeinde nach der Richtplanfestsetzung klar umschrieben und kommuniziert werden.	Die Gemeinden sollten bspw. anhand eines Merkblatts über den Auftrag zur Überprüfung der Nutzungsplanung für die Weilerkernzonen informiert werden.	1a
176.	Gemeinde Leuggern	G	S1.6/2.2	Einverstanden.		1a
177.	Gemeinde Magden	G	S1.6/2.2	Einverstanden		1a
178.	Gemeinderat Oberrüti	G	S1.6/2.2	Einverstanden.		1a
179.	GrüneAargau	P	S1.6/2.2	Einverstanden		1a
180.	Planungsverband Baden Regio	R	S1.6/2.2	Der Auftrag zur Überprüfung der Nutzungsplanung für die Weilerkernzonen muss den Gemeinde nach der Richtplanfestsetzung klar umschrieben und kommuniziert werden.	Die Gemeinden sollten bspw. anhand eines Merkblatts über den Auftrag zur Überprüfung der Nutzungsplanung für die Weilerkernzonen informiert werden.	1a
181.	SVP Aargau	P	S1.6/2.2	Einverstanden.		1a
182.	Touring Club Schweiz	O	S1.6/2.2	Einverstanden		1a
183.	Uezwil	G	S1.6/2.2	Einverstanden		1a
184.	Villnachern	G	S1.6/2.2	Einverstanden.		1a
185.	Döttingen Gemeinderat	G	S1.6/A	Ergänzung: gleichzeitig muss eine massvolle, zeitgemässe Entwicklung möglich sein, um den langfristigen Erhalt zu sichern.	Wenn nicht eine massvolle Entwicklung möglich ist bzw. auf landwirtschaftliche Nutzung beschränkt wird, ist es eine Frage der Zeit, dass die Weiler aussterben. Insbesondere in den typischen Landschaftsbereichen (zB Ruedertal, Studenland, Freiamt) gehören Weiler zum Landschaftsbild und sind historische gewachsen. Mit raumplanerischen Mittel darf ihnen die Existenz nicht entzogen werden	1a & 6d

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
				Dazu gehören auch beschränkte Nutzungen in landwirtschaftsnahen oder nicht-landwirtschaftlichen Bereichen.		
186.	Einwohnergemeinde Dürrenäsch	G	S1.6/A	Grundsätzlich einverstanden.		1a
187.	Endingen	G	S1.6/A	Ergänzung: gleichzeitig muss – analog der vorherigen Praxis in Bezug auf die Volumenschutzobjekte – eine massvolle, zeitgemässe Entwicklung (inkl. Wohnnutzung) möglich sein, um den..	Wenn nicht eine massvolle Entwicklung inkl. der Wohnnutzung möglich ist bzw. auf landwirtschaftliche Nutzung beschränkt wird, ist es eine Frage der Zeit, dass die Weiler aussterben. Insbesondere in den typischen Landschaftsbereichen (zB Ruedertal, Studienland, Freiamt) gehören Weiler zum Landschaftsbild und sind historische gewachsen. Mit raumplanerischen Mittel darf ihnen die Existenz nicht entzogen werden. In die «technische» Erschliessung der Weiler wurde in der Vergangenheit investiert	1a & 6d
188.	Gemeinde Birmenstorf	G	S1.6/A	.. als Gebäudegruppe zu erhalten, ihre Bau-substanz entsprechend ihrer Lage soll massvoll umgenutzt werden und in	Eine gewerbliche Nutzung muss in den Weilern zulässig sein. Der Wohnanteil in bestehenden Gebäuden soll erhöht werden können.	1b
189.	Gemeinde Böttstein	G	S1.6/A	Ergänzung: gleichzeitig muss eine massvolle, zeitgemässe Entwicklung möglich sein, um den langfristigen Erhalt zu sichern. Dazu gehören auch beschränkte Nutzungen in landwirtschaftsnahen oder nicht-landwirtschaftlichen Bereichen.	Wenn nicht eine massvolle Entwicklung möglich ist bzw. auf landwirtschaftliche Nutzung beschränkt wird, ist es eine Frage der Zeit, dass die Weiler aussterben. Insbesondere in den typischen Landschaftsbereichen (zB Ruedertal, Studienland, Freiamt) gehören Weiler zum Landschaftsbild und sind historische gewachsen. Mit raumplanerischen Mittel darf ihnen die Existenz nicht entzogen werden.	1a & 6d
190.	Gemeinde Lengnau	G	S1.6/A	Ergänzung: gleichzeitig muss eine massvolle, zeitgemässe Entwicklung möglich sein, um den langfristigen Erhalt zu sichern. Dazu gehören auch beschränkte Nutzungen in landwirtschaftsnahen oder nicht-landwirtschaftlichen Bereichen.	Wenn nicht eine massvolle Entwicklung möglich ist bzw. auf landwirtschaftliche Nutzung beschränkt wird, ist es eine Frage der Zeit, dass die Weiler aussterben. Insbesondere in den typischen Landschaftsbereichen (zB Ruedertal, Studienland, Freiamt) gehören Weiler zum Landschaftsbild und sind historische gewachsen. Mit raumplanerischen Mittel darf ihnen die Existenz nicht entzogen werden.	1a & 6d
191.	Gemeinde Leuggern	G	S1.6/A	Grundsätzlich einverstanden.		1a
192.	Gemeinde Magden	G	S1.6/A	Grundsätzlich einverstanden		1a
193.	Gemeinde Mandach	G	S1.6/A	Ergänzung: gleichzeitig muss eine massvolle, zeitgemässe Entwicklung möglich sein, um den langfristigen Erhalt zu sichern. Dazu gehören auch beschränkte Nutzungen in landwirtschaftsnahen oder nicht-landwirtschaftlichen Bereichen.	Wenn nicht eine massvolle Entwicklung möglich ist bzw. auf landwirtschaftliche Nutzung beschränkt wird, ist es eine Frage der Zeit, dass die Weiler aussterben. Insbesondere in den typischen Landschaftsbereichen (zB Ruedertal, Studienland, Freiamt) gehören Weiler zum Landschaftsbild und sind historische gewachsen. Mit raumplanerischen Mittel darf ihnen die Existenz nicht entzogen werden.	1a & 6d
194.	Gemeinde Mellikon	G	S1.6/A	Ergänzung: gleichzeitig muss eine massvolle, zeitgemässe Entwicklung möglich sein, um den langfristigen Erhalt zu sichern. Dazu gehören auch beschränkte Nutzungen in landwirtschaftsnahen oder nicht-landwirtschaftlichen Bereichen.	Wenn nicht eine massvolle Entwicklung möglich ist bzw. auf landwirtschaftliche Nutzung beschränkt wird, ist es eine Frage der Zeit, dass die Weiler aussterben. Insbesondere in den typischen Landschaftsbereichen (zB Ruedertal, Studienland, Freiamt) gehören Weiler zum Landschaftsbild und sind historische gewachsen. Mit raumplanerischen Mittel darf ihnen die Existenz nicht entzogen werden.	1a & 6d

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
195.	Gemeinde Muri	G	S1.6/A	Wir beantragen die Beibehaltung des aktuellen Planungsgrundsatzes A.	Die "substanzielle Pflege der als historisch wertvoll erachteten Bauten" erachten wir als zu rigid. Diese verunmöglicht de facto Ersatzbauten.	6d
196.	Gemeinderat Oberrüti	G	S1.6/A	Grundsätzlich einverstanden.		1a
197.	Gemeinderat Schmiedrued	G	S1.6/A	Planungsgrundsatz A soll weiterhin für die aus dem Richtplan entlassenen Weiler Charre, Chröscht-hof, Nütziweid, Rechterzelg, Schweikhof, Steinig und Winkel gelten.	Die Besiedlung der Gemeinde Schmiedrued erfolgte ähnlich wie in alpinen ländlichen Gebieten dezentral mit verstreuten Einzelbauten und Höfen sowohl in der Talsohle als auch den umliegenden Hügelzügen. Schon um 1880 sind die Streusiedlungsgebiete Schiltwald, Walde und Schmiedrued erkennbar. Die verschiedenen Weiler von Schmiedrued sind funktional verbunden und als integrale Ortsbestandteile anzuerkennen. Sie sind wichtiger Teil der ländlichen Kulturlandschaft gemäss Planungsgrundsatz A und entsprechend analog zu Weilern in ihrem Bestand und traditionellen Charakter in Bezug auf ihre Nutzung, Bausubstanz, Freiräume und Siedlungsstruktur als Gebäudegruppe zu erhalten und in ihrer Qualität aufzuwerten. Wenn Planungsgrundsatz A auf die oben erwähnten Weiler nicht mehr anwendbar ist (bspw. aufgrund einer Entlassung der Weiler aus dem Richtplan), wird die historische Siedlungsstruktur von Schmiedrued gefährdet und damit die Ausrichtung der Gemeinde-entwicklung auf ihr spezifisches Potenzial verhindert. Dies widerspricht Richtplanbeschluss 1.1 des Richtplankapitels R 1. Aus diesen Gründen ist im Richtplan zu gewährleisten, dass Planungsgrundsatz A weiterhin für obengenannte Weiler anwendbar bleibt.	6a/6b/6c & 6d
198.	Tegerfelden	G	S1.6/A		zu Planungsgrundsatz A, Planungsgrundsatz B und Planungsanweisung 2.4: Alternative: Der Kanton Aargau verfügt über «Streusiedlungsgebiete» (u.a. Ruedertal, Fricktal). Im ländlichen Raum ist mit der nächsten Teilrevision des Richtplans dafür zu sorgen, dass die bestehende Bausubstanz auch ausserhalb des Siedlungsgebiets zweckmässig genutzt und erhalten werden kann und wo sinnvoll auch massvolle Erweiterungen möglich sind (siehe traditionelle Streusiedlungsgebiete Kanton Bern). Dies auch in der Folge der Aufhebung von Weilern.*	6a/6b/6c & 6d
199.	GrüneAargau	P	S1.6/A	Einverstanden		1a
200.	Künten	G	S1.6/A	Grundsätzlich einverstanden		1a
201.	Regionalplanungsverband Oberes Freiamt	R	S1.6/A	Wir beantragen die Beibehaltung des aktuellen Planungsgrundsatzes A.	Die "substanzielle Pflege der als historisch wertvoll erachteten Bauten" erachten wir als zu rigid. Diese verunmöglicht de facto Ersatzbauten.	6d
202.	Regionalverband Suhrental (RVS)	R	S1.6/A	Planungsgrundsatz A soll weiterhin für die aus dem Richtplan entlassenen Weiler Charre, Chröscht-hof, Nütziweid, Rechterzelg, Schweikhof, Steinig und Winkel der Gemeinde Schmiedrued gelten.	Der RVS unterstützt den Antrag der Gemeinde Schmiedrued mit den entsprechenden Begründungen.	6a/6b/6c & 6d
203.	SVP Aargau	P	S1.6/A	Grundsätzlich einverstanden.		1a
204.	Safenwil	G	S1.6/A	Grundsätzlich einverstanden.		1a
205.	Siglistorf	G	S1.6/A	Ergänzung: gleichzeitig muss eine massvolle, zeitgemässe Entwicklung möglich sein, um den langfristigen Erhalt zu sichern. Dazu gehören auch beschränkte Nutzungen in landwirtschaftsnahen oder nicht-landwirtschaftlichen Bereichen.	Wenn nicht eine massvolle Entwicklung möglich ist bzw. auf landwirtschaftliche Nutzung beschränkt wird, ist es eine Frage der Zeit, dass die Weiler aussterben. Insbesondere in den typischen Landschaftsbereichen (zB Ruedertal, Studenland, Freiamt) gehören Weiler zum Landschaftsbild und sind historische gewachsen. Mit raumplanerischen Mittel darf ihnen die Existenz nicht entzogen werden.	6d

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
206.	Touring Club Schweiz	O	S1.6/A	Grundsätzlich einverstanden		1a
207.	Uezwil	G	S1.6/A	Grundsätzlich einverstanden.		1a
208.	Villnachern	G	S1.6/A	Grundsätzlich einverstanden.		1a
209.	Zurzach	G	S1.6/A	Ergänzung: gleichzeitig muss eine massvolle, zeitgemässe Entwicklung möglich sein, um den langfristigen Erhalt zu sichern. Dazu gehören auch beschränkte Nutzungen in landwirtschaftsnahen oder nicht-landwirtschaftlichen Bereichen.	Wenn nicht eine massvolle Entwicklung möglich ist bzw. auf landwirtschaftliche Nutzung beschränkt wird, ist es eine Frage der Zeit, dass die Weiler aussterben. Insbesondere in den typischen Landschaftsbereichen (z.B. Ruedertal, Studenland, Freiamt) gehören Weiler zum Landschaftsbild und sind historische gewachsen. Mit raumplanerischen Mittel darf ihnen die Existenz nicht entzogen werden.	6d
210.	ZurzibietRegio	R	S1.6/A	Ergänzung: gleichzeitig muss eine massvolle, zeitgemässe Entwicklung möglich sein, um den langfristigen Erhalt zu sichern. Dazu gehören auch beschränkte Nutzungen in landwirtschaftsnahen oder nicht-landwirtschaftlichen Bereichen.	Wenn nicht eine massvolle Entwicklung möglich ist bzw. auf landwirtschaftliche Nutzung beschränkt wird, ist es eine Frage der Zeit, dass die Weiler aussterben. Insbesondere in den typischen Landschaftsbereichen (zB Ruedertal, Studenland, Freiamt) gehören Weiler zum Landschaftsbild und sind historische gewachsen. Mit raumplanerischen Mittel darf ihnen die Existenz nicht entzogen werden.	6d
211.	Einwohnergemeinde Dürrenäsch	G	S1.6/B	Grundsätzlich einverstanden.	Kriterien weitgehend wie bisher und vom Bund vorgegeben.	1a
212.	Gemeinde Leuggern	G	S1.6/B	Grundsätzlich einverstanden.	Kriterien weitgehend wie bisher und vom Bund vorgegeben.	1a
213.	Gemeinde Magden	G	S1.6/B	Grundsätzlich einverstanden	Kriterien weitgehend wie bisher und vom Bund vorgegeben	1a
214.	Gemeinderat Oberrüti	G	S1.6/B	Grundsätzlich einverstanden.	Kriterien weitgehend wie bisher und vom Bund vorgegeben.	1a
215.	Gemeinderat Schmiedrued	G	S1.6/B	Die Weiler Charre, Chröschhof, Schweikhof und Winkel sind nicht aus dem Richtplan zu entlassen.	Gemäss Erläuterungsbericht erfolgt die Entlassung obengenannter Weiler aus dem Richtplan mit der Begründung, dass sie nicht genügend Wohnbauten aufweisen. Im Fall des Weilers Winkel sei zudem kein geschlossenes Siedlungsbild vorhanden. Historisch sind diese Weiler, zusammen mit den weiterhin festgelegten Weilern Schiltwald und Risi, Teil eines funktional zusammenhängenden Streusiedlungsgebiets. Entsprechend sind sie bei der Beurteilung, ob sie als Weiler gelten, auch zusammenhängend zu betrachten. Insgesamt weisen diese Weiler 23 Wohnbauten auf, deutlich mehr als die geforderten 5. Zudem weisen Streusiedlungsgebiete historisch gesehen ohnehin kein geschlossenes Siedlungsbild auf, sondern definieren sich im Gegenteil durch verstreute Einzelbauten. Das Kriterium «geschlossenes Siedlungsbild» ist vorliegend also als irrelevant zu betrachten. Aus diesen Gründen ist auf eine Entlassung obengenannter Weiler aus dem Richtplan zu verzichten.	6a/6b/6c & 6d
216.	GrüneAargau	P	S1.6/B	Einverstanden		1a
217.	Künten	G	S1.6/B	Grundsätzlich einverstanden	Kriterien weitgehend wie bisher und vom Bund vorgegeben.	1a
218.	SP Kanton Aargau	P	S1.6/B	Alle Weiler, welche weniger als 5 Wohneinheiten umfassen, sind aus dem Richtplan zu streichen	Es kann festgestellt werden, dass einzelne ehemals als Weiler festgelegte Gebäude(gruppen), welche die raumplanerischen Vorgaben des RPG nicht zu erfüllen vermögen, aus dem Richtplan gestrichen wurden (10 Weiler in drei Gemeinden). Dies wird begrüsst. Nach wie vor enthält der Richtplan jedoch einzelne «Weiler», die nur vier Wohnbauten aufweisen, deren Werte aber gemäss Kanton für einen sorgfältigen Umgang mit der Siedlungs- und Freiraumqualität mittels Weilerzonen sprechen sollen. Die SP findet	6b

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Beschluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
					dies fragwürdig sind und vermag unseres Erachtens die Anforderungen des Bundes kaum zu erfüllen.	
219.	SVP Aargau	P	S1.6/B	Grundsätzlich einverstanden.	Kriterien weitgehend wie bisher und vom Bund vorgegeben.	1a
220.	Safenwil	G	S1.6/B	Grundsätzlich einverstanden.	Kriterien weitgehend wie bisher und vom Bund vorgegeben.	1a
221.	Touring Club Schweiz	O	S1.6/B	Grundsätzlich einverstanden.	Kriterien weitgehend wie bisher und vom Bund vorgegeben.	1a
222.	Uezwil	G	S1.6/B	Grundsätzlich einverstanden.	Kriterien weitgehend wie bisher und vom Bund vorgegeben.	1a
223.	Villnachern	G	S1.6/B	Grundsätzlich einverstanden.	Kriterien weitgehend wie bisher und vom Bund vorgegeben.	1a
224.	Gemeinde Magden	G	S1.8		Keine Bemerkungen	
225.	Gemeinde Leuggern	G	S1.8/1.1	Keine Bemerkungen.		1a
226.	Touring Club Schweiz	O	S1.8/1.1	Planungsanweisung 1.2 nochmals überprüfen bzw. streichen	Die Planungsanweisung 1.2 ist wenig praxistauglich, die erwähnten Anlagen sind in den Zonenvorschriften der jeweiligen Zonen bereits festgeschrieben.	1a / 4a
227.	Einwohnergemeinde Dürrenäsch	G	S1.8/1.2	Planungsanweisung 1.2 nochmals überprüfen bzw. streichen	Die Planungsanweisung 1.2 ist wenig praxistauglich, die erwähnten Anlagen sind in den Zonenvorschriften der jeweiligen Zonen bereits festgeschrieben.	1a / 4a
228.	Einwohnergemeinde Wettingen	G	S1.8/1.2	Insbesondere bei der Erweiterung von bestehenden Anlagen müssen sich die geforderten planerischen und baulichen Schutzmassnahmen in Grenzen halten.	Der klare Hinweis sensible Nutzungen von risikorelevanten Anlagen zu trennen ist richtig. Dies ist jedoch oft nicht möglich und teilweise unterstehen die erwähnten sensiblen Nutzungen (Sportanlagen wie zum Beispiel Kunsteisbahnen) selbst der Störfallverordnung und stellen somit eine risikorelevante Anlage dar.	1a / 4a
229.	FDP.Die Liberalen Aargau	P	S1.8/1.2	Ergänzung nochmals überprüfen.	An der Praxistauglichkeit dieses Eintrags ist zu zweifeln. Die entsprechenden Anlagen sind über die Zonierung «öffentliche Bauten und Anlagen» bereits festgelegt und werden bei den Gemeinden bereits sorgfältig behandelt.	1a / 4a
230.	FDP.Die Liberalen Aargau (nacherfasst durch BVU ARE)	P	S1.8/1.2	Ergänzung nochmals überprüfen.	An der Praxistauglichkeit dieses Eintrags ist zu zweifeln. Die entsprechenden Anlagen sind über die Zonierung «öffentliche Bauten und Anlagen» bereits festgelegt und werden bei den Gemeinden bereits sorgfältig behandelt.	1a / 4a
231.	Gemeinde Aristau	G	S1.8/1.2	Planungsanweisung 1.2 nochmals überprüfen bzw. streichen.	Die Planungsanweisung 1.2 ist wenig praxistauglich, die erwähnten Anlagen sind in den Zonenvorschriften der jeweiligen Zonen bereits festgeschrieben.	1a / 4a
232.	Gemeinde Leuggern	G	S1.8/1.2	Planungsanweisung 1.2 nochmals überprüfen bzw. streichen	Die Planungsanweisung 1.2 ist wenig praxistauglich, die erwähnten Anlagen sind in den Zonenvorschriften der jeweiligen Zonen bereits festgeschrieben.	1a / 4a
233.	Gemeinde Magden	G	S1.8/1.2	Planungsanweisung 1.2 nochmals überprüfen bzw. streichen	Die Planungsanweisung 1.2 ist wenig praxistauglich, die erwähnten Anlagen sind in den Zonenvorschriften der jeweiligen Zonen bereits festgeschrieben	1a / 4a
234.	Gemeinde Menziken	G	S1.8/1.2	Ergänzung nochmals überprüfen.	Die Praxistauglichkeit dieses Eintrags wird angezweifelt. Die entsprechenden Anlagen sind über die Zonierung «öffentliche Bauten und Anlagen» bereits festgelegt.	1a / 4a
235.	Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau	O	S1.8/1.2	Planungsanweisung 1.2 nochmals überprüfen bzw. streichen	Die Planungsanweisung 1.2 ist wenig praxistauglich, die erwähnten Anlagen sind in den Zonenvorschriften der jeweiligen Zonen bereits festgeschrieben.	1a / 4a
236.	Gemeinderat Dintikon	G	S1.8/1.2	Die Anweisung ist nochmals auf ihre Praxistauglichkeit zu überprüfen.	Mit den heutigen Bauzonen für öffentliche Bauten und Anlagen sind die Standorte für entsprechende Nutzungen oftmals vorgegeben. In der Praxis werden deshalb vor allem	1a / 4a

Nr.	Absender	A ¹	Kapitel Be- schluss	Antrag	Begründung des Antrags	Beurteilung ²
					bauliche Schutzmassnahmen zum Einsatz kommen. Vor diesem Hintergrund ist es fraglich.	
237.	Gemeinderat Oberrüti	G	S1.8/1.2	Planungsanweisung 1.2 nochmals überprüfen bzw. streichen	Die Planungsanweisung 1.2 ist wenig praxistauglich, die erwähnten Anlagen sind in den Zonenvorschriften der jeweiligen Zonen bereits festgeschrieben.	1a / 4a
238.	Privatperson	J	S1.8/1.2	Ergänzung nochmals überprüfen.	Wir zweifeln an der Praxistauglichkeit dieses Eintrags. Die entsprechenden Anlagen sind über die Zonierung «öffentliche Bauten und Anlagen» bereits festgelegt.	1a / 4a
239.	Künten	G	S1.8/1.2	Planungsanweisung 1.2 nochmals überprüfen bzw. streichen	Die Planungsanweisung 1.2 ist wenig praxistauglich, die erwähnten Anlagen sind in den Zonenvorschriften der jeweiligen Zonen bereits festgeschrieben.	
240.	Regionalplanungsverband Unteres Bünztal	R	S1.8/1.2	Die Anweisung ist nochmals auf ihre Praxistauglichkeit zu überprüfen.	Mit den heutigen Bauzonen für öffentliche Bauten und Anlagen sind die Standorte für entsprechende Nutzungen oftmals vorgegeben. In der Praxis werden deshalb vor allem bauliche Schutzmassnahmen zum Einsatz kommen. Vor diesem Hintergrund ist es fraglich, ob die Anweisung in 1.2 überhaupt zu einer Neuordnung der sensiblen Nutzungen führen kann.	1a / 4a
241.	Regionalplanungsverband aargauSüd impuls	R	S1.8/1.2	Ergänzung nochmals überprüfen.	Wir zweifeln an der Praxistauglichkeit dieses Eintrags. Die entsprechenden Anlagen sind über die Zonierung «öffentliche Bauten und Anlagen» bereits festgelegt.	1a / 4a
242.	Safenwil	G	S1.8/1.2	Planungsanweisung 1.2 nochmals überprüfen bzw. streichen	Die Planungsanweisung 1.2 ist wenig praxistauglich, die erwähnten Anlagen sind in den Zonenvorschriften der jeweiligen Zonen bereits festgeschrieben.	1a / 4a
243.	Unternehmen	J	S1.8		Wir beantragen, die Streckenabschnitte Mägenwil - Brunegg ("Schleife Mägenwil") sowie Rapperswil-Brugg auf der Konsultationskarte "Chemirisikokataster" nachzutragen sind. Auf den Strecken ist mittelfristig aufgrund des veränderten Verkehrsregimes mit Mehrverkehr im GV zu rechnen (Ausgelöst durch das neue Verkehrskonzept mit IBN der Verbindungslinie Mägenwil - Brunegg).	1a / 3a
244.	Uezwil	G	S1.8/1.2	Planungsanweisung 1.2 nochmals überprüfen bzw. streichen.	Die Planungsanweisung 1.2 ist wenig praxistauglich, die erwähnten Anlagen sind in den Zonenvorschriften der jeweiligen Zonen bereits festgeschrieben.	1a / 4a
245.	Villnachern	G	S1.8/1.2	Planungsanweisung 1.2 nochmals überprüfen bzw. streichen	Die Planungsanweisung 1.2 ist wenig praxistauglich, die erwähnten Anlagen sind in den Zonenvorschriften der jeweiligen Zonen bereits festgeschrieben.	1a / 4a